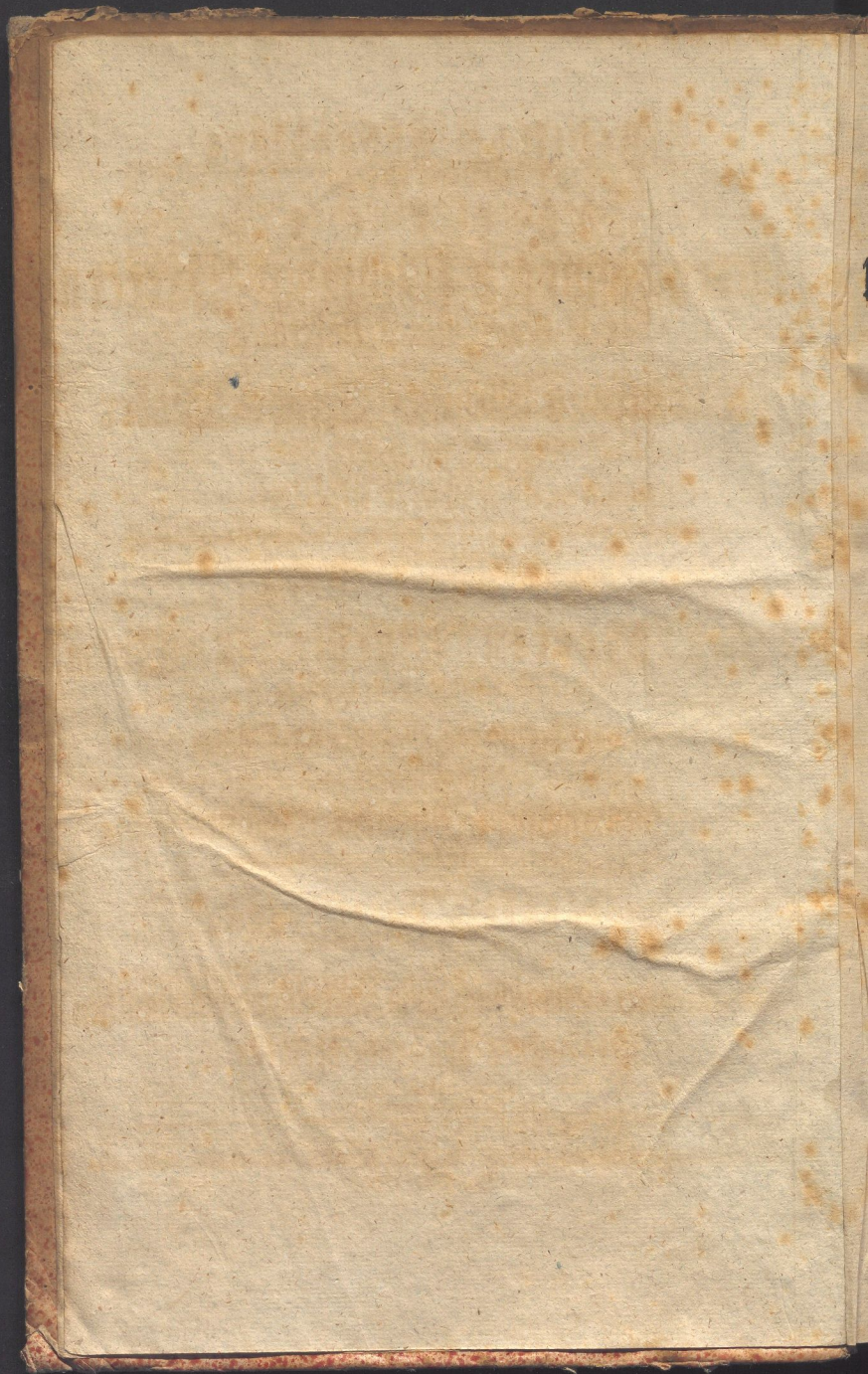


Zsch

F XVI. 15 (1-25)

Fol.

F. XVI. 15.



(2)

Loco Libelli reuisionis
wider ein unterm 17. Febr. 1752. ergangenes R. H. R. concludum

Rechtliche Vorstellung

derer Gerechtsame,

welche in Ansehung der

in nouiter adquisitis, mobiliaribus und actiuis bestehenden

Verlassenschaft

des am 17. Dec. 1750. hochseelig verstorbenen

**Herrn Grafen Johann Wilhelms
von Wurmbbrand und Stuppach**

Weyl. Obrist- Erb- Landfuchelmeistern des Herzogthums Steyer, Ritters des goldenen Vlieses,
Kaiserl. auch Königl. Ungarisch und Böhmisches würdtlichen geheimen Raths,
Reichsconferenz- Ministers und

Reichshofraths-Präsidenten zc.

desselben dreyen Frauen Gräffinnen Töchtern

Frau Marien Esther Polyrenen, Gräfin zu Sayn Wittgenstein zc.

Frau Eleonoren Annen Christinen Gräfin zu Leiningen zc.

Frau Marianen Leopoldinen Margarethen, Gräfin zu Solms zc.

sämtlich gebohrnen Gräffinnen von Wurmbbrand und Stuppach

zu gleichen Theilen mit

dessen hinterlassnem minderjährigen und nur in den Oesterreichischen Stammgütern allein
erbenden Herren Sohne

Herrn Gundacker Grafen von Wurmbbrand und Stuppach zc.

wie auch

in Ansehung der Gerichtbarkeit

Höchstpreislichem Reichshofrathe selbstem

tamquam foro defuncti priuilegiato & vniuersali

in größerem Umfange, als

dem nur in Ansehung der Oesterreichischen Güter ein forum particulare ausmachenden

Nieder-Oesterreichischen Landmarschallamte

zusehen.

1 7 5 2.

2



§. I.

Das uralte Gräflich Wurmbrandische Geschlecht ist, von dem Gräflich Wurmbrandischen Geschlechte als eines der ältesten vom Herrenstande in Nieder-Oesterreich, seit vielen Jahrhunderten bekannt.

Phil. Jac. SPENER oper. herald. (1690.) P. 2. lib. 2. cap. 113. p. 570. sq.

Collectanea genealogico-historica ex archiuo inelytorum Austriae inferioris statusum (auctore illustrissimo IOANNE WILHELMO COMITE DE WURMBRAND edita Viennae 1705. fol.) cap. 16. p. 41. sq.

Jac. Wilh. IMHOF *notitia procerum imperii* (edit. nouiss. 1732.) lib. 8. cap. 14. tom. 2. p. 72. sq.

Joh. Dav. Koelers historische Münzbeschreibungen tom. 13. p. 153. sq.

§. 2.

Es hat aber der ohnlängst verstorbene Herr Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand u. durch seine persönliche Verdienste den Glanz seiner Familie dergestalt erhoben, daß er nicht nur seit 1697. als Kayserlicher Reichshofrath, seit 1708. als Kayserlicher Cämmerer, seit 1716. als Kayserlicher Geheimer Rath, seit 1722. als Reichshofraths-Vice-Präsident, und seit 1728. als Reichshofraths-Präsident zu den höchsten Ehrenstellen im Reiche gelangt; sondern auch von der ausnehmenden Grade des weyland allerglorigsten Kayser Leopolds Majestät unterm 31. Aug. 1701. die Erhebung hat Graf Johann Wilhelm als ein Mitglied des R. S. R. und des krankeischen Grafen-collegii seines

A

seines





seines Geschlechts Oesterreichischer Linie in den Reichsgrafenstand, auch hiernächst am 24. May 1726. die würlliche Einführung in das Fränkische Reichsgrafen-Collegium mit Sitz und Stimme erhalten;

IMHOF *notit. procer.* tom. 2. in mantilla p. 240.

Roelers Münzbelust. l. c. p. 151.

Schumanns Genealogisches Handbuch 1750. P. 2. p. 100.

Mosers Staatsrecht tom. 38. p. 75.

PFEFFINGER *ad Vitriarium* tom. 1. p. 786.

§. 3.

nebst der
Oest. Land-
säßigkeit sein
forum privi-
legiatum und
immediatis
an R. O. R.
erlangt.

Es ist also hochgedachter Herr Graf Johann Wilhelm von Wurmb für sich und seine Familie in die Umstände gekommen, daß sie zwar auf der einen Seite in Ansehung der in Oesterreich gelegenen Güter die Eigenschaft Oesterreichischer Landsassen behalten, auf der andern Seite hingegen, in Ansehung der Person und alles dessen, was die Oesterreichische Güter nicht betrifft, unmittelbar unter Kaiserlicher Majestät und dem Reiche ihren Gerichtsstand erlangt.

Gleichwie nehmlich

I.

eine bekante Sache ist, daß eigentlich das domicilium einen Unterschonen ausmacht,

GAIL *de arrest.* cap. 6. n. 21.

LAVTERBACH *de domicil.* c. 8. §. 50.

HERT *de subiectione territoriali* §. 12. in *opus.* (edit. 1737.) vol. I. tom. 2. p. 271.

und ein forum generale gründet,

LAVTERBACH *colleg. theor. pract. pandect.* lib. 5. tit. 1. §. 42. p. 429.

BOEHMER *introduc.* in *ius digestorum* lib. tit. 1. §. 16. p. 192.

jedoch bey betreyten Personen ein forum privilegium an dessen Stelle tritt,

LAVTERBACH *l. c.* §. 58. sq. p. 436. sq.

BOEHMER *l. c.* §. 32. sq. p. 198. sq.

so daß unter andern 3. E. Ministri principis nicht dem foro domicilii folgen, sondern ihr forum generale in supremis tribunalibus haben,

Dann 1 als
Mitglied des
R. O. R.
hatte er bey
R. O. R.
sein forum
privilegi-
um.



STRYCK *diss. de foro ministrorum principis in dissertationum*
Lipsi. & Francof. 1715. 4. editarum vol. 1. diss. 7. p. 209. sq.

MEVIVS P. 5. *decis.* 162.

BOEHMER tom. 2. P. 1. *respons.* 159. n. 5. sq. p. 221.

LEYSER in *meditat.* ad D. Spec. 79. med. 1. sq. vol. 2. p. 145. sq.

Also ist insonderheit auch von beyden höchsten Reichsgerichten bekant, daß deren Mitglieder nicht das forum loci als ein forum domicili zu erkennen haben, sondern, gleich andern Reichs- unmittelbaren Personen, nur demjenigen höchsten Gerichte, dessen Mitglieder sie sind, und keinem andern Gerichtszwange unterworfen sind. Denn es werden nicht nur die Cammergerichts- Personen samt ihren Wittwen und Kindern durch besondere Reichsgesetze ausdrücklich aller andern Gerichtszwänge frey gesprochen,

C. G. O. 1555. P. 1. tit. 49. §. 1.

Concept der C. G. O. P. 1. tit. 63. pr.

R. N. 1654. §. 141.

und stehen wirklich bloß unter der Gerichtsbarkeit des Cammergerichts,

MYNSINGER centur 5. *obs.* 52. n. 2

GAIL lib. 1. *obs.* 1. n. 39.

RODING *pandect. cam.* lib. 1. tit. 4. §. 78.

adeo ut vel ad immediatos propterea referantur,

LVDOLF *iur. cam.* sect. 1. §. 2. n. 10. p. 20.

Sondern eben dieses gilt auch theils von selbstem ex paritate rationis vom Reichshofrathe,

arg. *Pacti Westph.* art. 5. §. 54.

R. N. O. tit. 2. §. 7.

Wahlcap. art. 25. §. 6.

theils ist es mit gleich klaren Worten in denen dem Reichshofrath ins besondere vorgeschriebenen Gesetzen enthalten:

R. N. O. tit. 1. §. 8.

verbis: „Zugleichen soll unser Reichshofraths-Präsident und Räthe, auch andere Personen zum Reichshofrath gehörig, so lange sie ihre häuslich Anwesen bey und an dem R. N. N. haben, samt allem ihrem Hausgesinde und Haushaltung, auch ihren verlassenen Kindern und Wittiben, so lange sie sich nicht anderwärts verheyrathen, oder anderswo hinbegeben, aller Personal-Ansagen und Verschwerung, auch von Vormundschaffen und andern Gerichtszwängen frey, und in unserm





„unserm Kayserlichen Schutz und Protection begriffen
„seyn. „

Und noch deutlicher ist es seit dem projecto capitulationis perpetuae (art. 25.) und seit der capitulatione Iosephina (art. 40.) in den Kayserlichen Wahlcapitulationen versehen:

Wahlcap. art. 25. §. 6. 7. verbis: „Wie selbige (nehmlich der K. H. „K. Präsident, Reichsvicekanzler, Vicepräsident, und andere Reichs „Hofräthe) dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beschwerden „Befreyung den Cammergerichtes: Personen gleich gehalten wer- „den, und sie sowohl, als der Stände Befandten, Residenten, und „Agenten von unserm Hofmarschallamte, Unserer Landes-Regie- „rung, und anderer Gerichte und Beamten Jurisdiction, „auch so viel die Obsequation, Sperrung, Inventur, Editiones der „Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen „u. d. g. betrifft, weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings „befreyer seyn. „

Conf.

NITSCHE ad capitulationem Iosephinam p. 624.

Von Fests Gegenwärtige Verfassung der Kön. Kayf. Regierung unter Ihrer Kön. Kayf. Maj. Herrn Carl dem VI. p. 191.

Mosers Anmerkungen über Kayfers Carls des VII. Wahlcap. Art. 25. §. 7. 8. P. 2. p. 651. 1q.

Folglich wird wohl niemand in Zweifel ziehen:

Daß obgedachter Herr Graf von Wurmbrand, wegen seiner seit 1697. und bis an sein Ende im Kayserlichen Reichshofrathe wirklich obgedachter Ehrenstellen, für seine Person und Familie, an statt des fori domicili sein forum privilegium einzig und unmittelbar bey Ihro Kayserlichen Majestät höchstpreisl. Reichshofrathe gehabt, und von allen andern Gerichteszwängen befreyer gewesen.

II.

Eine bloße Standes-Verhöhung vermag zwar keinen Grafen und Herren, so erst kürlich diese Dignität erlange, zum Nachtheil des Landes-Fürsten, unter dem er geseßen, zum immediato zu machen;

K. A. 1548. §. 66.

Wahlcap. art. 22. §. 5.

2) als
müßlicher
Reichsgraf
und Reichs-
stand war er
unmittelbar;

Hier



Hier ist aber von keiner eigentlichen Standes-Erhöhung die Rede; sondern der Herr Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand, dessen Geschlecht von seinem Ursprung her schon zum hohen Adel gehört, und seit geraumer Zeit schon Gräflich gewesen, ward nur mit dem Reichs-Grafen-Stande, d. i. mit der Reichsstandschafft begnadiget, und mittelst Einführung in das Fränkische Grafen-collegium in deren würtlichen Weisß gesetzt, inmassen bekanntlich der eigentliche Character der Reichsstandschafft nur darin bestehet, daß ein solcher Stand an den Berathschlagungen des Reichstags entweder durch *vota virilia* oder *curiata* Antheil nimmt,

COCCEI *dißl. de charactere status imperii* tom. 2. exercit. p. 918.

Wie nun zumahl in eben der allerhöchsten Person des Kayfers, der diese Begnadigung ertheilet, sich auch die Person des Landsherrn des Begnadigten vereiniget; mithin nebst der Kayserlichen Begnadigung hier zugleich die landesfürstliche Einwilligung vorhanden, auch die Verwilligung desjenigen Reichsständischen collegii, in welches die Einführung geschehen, hinzugekommen;

Conf. Hofers Staatsrecht tom. 9. p. 244. S. 211.

wie dann auch von mehreren Oesterreichischen Familien, als von der Weissenwolffischen,

IMHOF *notit. procer.* lib. 7. cap. 17. tom. 1. p. 691.

Notitzischen,

IMHOF *l. c.* lib. 8. cap. 8. tom. 2. p. 34.

Lünigs Reichsarchiv *spicilleg. secul. P. 1. p. 761.*

Krosenbergischen,

IMHOF *l. c.* lib. 8. cap. 9. tom. 2. p. 38. sq.

Windischgrätzischen,

IMHOF *l. c.* lib. 8. cap. 12. tom. 2. p. 60.

Lünig *l. c. P. 2. p. 153.*

und andern, solche Erlangung der Reichsstandschafft bekame ist, und nirgend Bedenken getragen wird, alle diese Familien so gut, wie die Wurmbrandische, nummehro unter die Zahl der würtlichen Reichsstände zu setzen,

IMHOF *notitia procerum S. R. I.* lib. 8. cap. 14. tom. 2. p. 72. sq.

Schumanns Genealogisches Handbuch unter den Fränkischen Grafen u. So bleibt nicht der mindeste Zweifel übrig:

daß der Herr Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand der würtlichen Reichsstandschafft mit allen ihren Vorrechten und Würkungen auf die vollkommenste Weise theilhaftig geworden.

3

3





Zu den Wirkungen der Reichsstandschaft gehört aber vor allen Dingen, daß alle und jede Stände des Reichs, sie seyen, wer sie wolten, das gesammte Reich und den Kayser ordentlicher Weise in allen Sachen für ihr Oberhaupt und Richter zu erkennen haben, also auch vor denselben oder vor denen statt ihrer Rechte sprechenden Reichsgerichten actionibus personalibus und realibus belanget werden können,

wie sich Moser ausdrückt im *compendio juris publici*, lib. 4. cap. 22. §. 1. p. 559.

Quicumque enim status imperii est, ubique locorum dignitatem suam retinet, & qualitas personam sicut umbra corpus sequitur, non attenta bonorum possessione,

GAIL *de arrest.* cap. 6. n. 8.

Dannenhero ergibt sich von selbst:

Wie bemeldter Herr Graf von Wurmbrand für sich und seine Familie wegen wirklich erlangter Reichsstandschaft zugleich unmittelbar unter Kayserlicher Majestät allerhöchste Gerichtsbarkeit gekommen.

III.

Nur in Ansehung derer in den Oesterreichischen Erblanden gelegenen Wurmbrandischen Familien-Güter zeigt sich hier eine Ausnahme von besagtem privilegierten und Reichsständischen Gerichtsstande, inmassen weder nach gemeinen Rechten ein forum privilegiatum,

LAUTERBACH *ad D.* lib. 5. tit. 1. §. 54. p. 435.

BOEHMER tom. 2. part. 1. *respons.* 159. n. 3. lq. p. 221.

noch im Teutschen Reiche die Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft das forum rei sitae aufhebt,

Instrum. pacis Ornabr. art. 5. §. 10. alias 28.

Wahlcap. art. 22. §. 5.

HERT *de subiectione territoriali* §. 3. in *opusc.* vol. 2. tom. 2. p. 259.

zumahl auch dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich desfalls noch besondere Kayserliche privilegia zu statten kommen.

LÜNIG *corp. iur. feud.* tom. 1. pag. 726.

SCHWEDER *de iur. & praerog. Austriae*, sect. 1. p. 609. n. 17. vol. 2. *disput.*

Vielmehr ist in Teutschland dieses bekanntlich etwas sehr gewöhnliches, daß ein unmittelbares Mitglied des Reichs, auch wirklich Reichsstand auf der andern

Nur wegen
der Des.
Güter blieb
et mittelbar.





derm Seite wegen solcher Güter, womit er unter eines Landes = Fürsten Hoheit angefallen, zugleich ein Landsasse und mittelbarer Unterthan ist, liquidem-immediate sub imperio, & simul Landsassus alicuius principis quis esse potest,

HERT tom. I. *consl.* 46. n. 8. p. 110.

PFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. 2. p. (960.) ibique alleg.

& notorium est, per totam Germaniam multos esse in imperio comites & barones, qui etsi inter status & ordines imperii referantur; tamen, quia in aliorum principum provinciis dominia quoque & domicilia sua habent, eorum respectu pro subditis illorum principum indubitate haberi,

GAIL *de arrest.* cap. 6. n. 16.

Moßers Staatsrecht tom. 9. p. 246. §. 214.

Gleichwie aber überhaupt in solchen Fällen Rechtens ist, vt, quando vnus homo plures personas sustinet, idem in vno seruetur, quod alias in duobus,

GAIL lib. I. *obs.* 44. n. 8., & *de arrest.* cap. 6. n. 18.

HERT *de vno homine plures sustinente personas* Lect. 1. §. 3. in *opus.* vol. I. tom. 3. p. 28.

So kann ein solches forum rei sitae oder Landsässiger Gerichtsstand über einen, der zugleich ex privilegio oder iure immedietatis & status imperii ein ander forum generale hat, sich nicht weiter erstrecken, als so weit die Landsässige Eigenschaft und der Besitz der Güter gehet. In Ansehung alles dessen, was die Güter nicht betrifft, und vollends, was die Person und das mit der Befreyung des Gerichtsstands begabte Amt angehet, muß auch das forum rei sitae und Landsässlatus dem foro privilegiato und immedietatis weichen. Neque enim ex hac distinctione diuersarum qualitatatum curiae imperiali quidquam decedit, vel iura caesaria aut imperii labefactantur, quia vtrobique diuersis respectibus iura vtriusque fori aequè principaliter suae integritati relinquuntur. Qui *status imperii* est, manet respectu curiae imperialis integre status imperii, cum omnibus suis qualitatibus, privilegiis & iuribus imperii stationem & sessionem in conuentu imperiali retinet, *soli Caesari subditus* est, & alium superiorem non recognoscit. Qui vero *diuerso respectu* etiam alterius status homo iurisdictionalis & subditus est, quum hoc casu duplicem personam sustineat, vnam imperialem, alteram municipalem; ideo QUOAD BONA MUNICIPALIA forum in camera immediate non fortitur, sed competentem iudicem loci adire debet, cet.

GAIL *de arrest.* cap. 6. n. 25. sq.





Vti sunt in imperio Comites, qui ratione personae non nisi Caesarem vel cameram habent iudicem, RATIONE HONORVM vero principes, sub quibus degunt, quibusque feuda referunt accepta,

FFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. 2. p. 726.

Innassen dann auch die Reichsgerichte diesen Unterschied gar wohl bemerken, und überall, wo von theils unmittelbaren, theils mittelbaren Personen die Rede ist, die letztere Eigenschaft gar sorgfältig nur auf die Güter und Landfähigkeit einschränken. Denn so hat man z. E. im

R. A. 1548. §. 71.

die Grafen von Tübingen auf der einen Seite als unmittelbare Mitglieder des Reichs angesehen und in des Reichs Anschläge gezogen, auf der andern Seite hingegen

derer Güter halben, so sie in Oesterreichischen Erblanden haben,

vom Reich unbelegt gelassen, mithin die Mittelbarkeit auf die Güter gar deutlich eingeschränket. Desgleichen ist unter denen im Jahr 1595. von Reich wegen resolvirten Dubii Cameralibus

sub Num. 12. im *Corpore iuris cameralis* Francofurtensis p. 476.

der Zweifel entstanden: ob zu Erkennung der Processu contra partim mediatos partim immediatos, es genugsam sey, daß die Person für sich ohne Mittel dem Heil. Reich unterworfen, oder ob dieselbe alio respectu, puta domicilli, vbi agit, aut rerum seu honorum, de quibus lis est, pro mediata zu achten? Da man denn darüber, daß die qualitas mediata nicht ultra bona zu erstrecken sey, gar keine Frage erzeget, sondern im Gegentheil auf einer Seite so gar behauptet: daß vornehmlich nur auf qualitatem ipsius personae zu sehen, mithin sine respectu honorum Mandate zu erkennen wären; von der andern Seite aber dafür gehalten:

daß in solchem Fall respectu honorum, rerum, seu domicilli dieselbe constitutiones (mandatorum super pignorationibus & arrestis) nicht statt haben. Und nur diese Frage ist sowohl in der

Resolutione ad Dub. cam. 12. de 1595.

als im

Reichs-Deputations-Abschied 1600. §. 140.

noch unerörtert geblieben, eo ipso aber jener Satz: quod ultra bona medietas extendi nequeat, noch mehr besetzt worden. Nicht zu gedenken, daß im Westphälischen Frieden art. 5. §. 10. alias 28.

auch





auch keine andere subiectio immediatorum, als nur ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii erkannt worden. Daher dann auch hieran niemand zweifeln wird:

Daß der Herr Graf von Wurmbrand nur in Ansehung seiner im Oesterreichischen gelegenen Güter die Eigenschaft eines Oesterreichischen Landmanns behalten, hingegen in Ansehung alles dessen, was forbane Güter nicht betrifft, sondern seine Person, oder gar seine im Reichshofrath bekleidete Ehrenstellen angehet, seinen unmittelbaren Gerichtsstand unter Kayserlicher Majestät und Allerhöchsth Derohöchstpreisllichem Reichshofrath gehabt.

§. 4.

Als demnach besagter Herr Graf am 17. Decemb. 1750. mit Hinterlassung dreyer schon bey seinen Lebzeiten an 3. Reichsgrafen vermählter Frauen Gräffinnen Töchter und eines minderjährigen Herrn Sohns aus verschiedenen Ehen, das Zeitliche gesegnet; so verstand sich zuvörderst von selbst, daß das forum der Verlassenschaft dem Gerichtsstande des Verstorbenen nachfolgen mußte, mithin das eigentliche forum vniuersale huius hereditatis nirgend anders als bey höchstpreisllichem Kayserlichen Reichshofrath war. Worneben die Güter, so der Verstorbene im Oesterreichischen besessen, nebst der zugleich obgehabten Landsässigkeit allenfalls nur ein forum particulare rei sitae & Landässiatu bey dem hochlöblich Niederösterreichischen Landmarschalls Amte begründen konnte.

Nach seinem Tode war also auch bey H. H. das forum hereditatis.

I.

So unseugbar es nehmlich ist: quod hereditas, tamquam successio in omne ius defuncti, huius etiam forum sequatur,

L. 62. D. de reg. iur.

Pr. Inst. de stip. serv. ibique Vinnius p. 611.

L. vi. C. vbi de hered.

& quidem neuntquam forum aliquod speciale, veluti contractus vel rei sitae, sed forum defuncti generale, sine domicilii, sine priuilegiatum,

VVLTEL. de iurid. tit. 2. n. 21. p. 426. & n. 28. p. 431.

WISSENBACH ad C. lib. 3. tit. 20. p. 169.

So klar ist es, daß kein Oesterreichisches Gericht über des sowohl seines Amts halber befreuten, als sonst seiner Person nach Reichs-unmittelbaren Herrn Grafen von Wurmbrand Verlassenschaft, so wenig als über seine Person, für ein forum generale angesehen werden können. Sondern wie des verstorbenen Person ihren privilegirten und Reichständischen Gerichtsstand ein-

Hereditas enim sequitur forum defuncti.





zig bey höchstpreislichem Reichshofrath gehabt; so bleibt auch dieser das wahre forum competens über dessen Verlassenschaft. Und wie das forum hereditatis an sich ein iudicium vniuersale ausmacht, das alle andere iudicia particularia nach sich ziehet; So kann dem Reichshofrathe eben dieses iudicium vniuersale in gegenwärtiger Verlassenschaft auf keine Weise abgeprochen werden, so daß billig alle fora particularia, auch rei sitae, demselben nachgehen müssen.

Nur die besondere Eigenschaft der Teutschen und zumahl der Oesterreichischen Landfässigkeit macht, daß die landesfürstliche Obrigkeit über Landfässige Güter, ob sie gleich an sich nur ein forum particulare rei sitae enthält, dennoch keinem foro generaliori nachgeheth, mithin in gegenwärtigen Falle, des am Reichshofrathe begründeten iudicii vniuersalis ungeachtet, dem Oesterreichischen Gerichtsstande über die im Oesterreichischen gelegene Wurmsbrandische Güter, als einem foro particulari, sein Lauf gelassen werden muß.

Gleichwie aber auch der Verstorbene bereits eine solche zweyfache Person vorgestellt, und zweyerley Gerichtsstände gehabt; so findet eben dieses bey seiner Verlassenschaft desto weniger Schwierigkeit. Der Reichshofrath bleibt ein vor allemahl das forum vniuersale über das Ganze der Verlassenschaft, und über alles, was dahin geböret, so die Oesterreichischen Güter nicht insonderheit anbetrifft. Ueber die Oesterreichischen Güter und nicht weiter, als sich solche erstrecken, mag dem hochlöblichen Niederösterreichischen Landmarschallamte die besondere Gerichtsbarkeit *ex capite rei sitae* und als ein forum particulare zugeeignet werden.

§. 5.

Wie nun der allgemeine Gerichtsstand einer Verlassenschaft bey des voluntaria und contentiosa unter sich begreift; So war natürlich, daß dem höchstpreislichen Reichshofrath bey gegenwärtiger Reichsgräflich-Wurmbrandischen Verlassenschaft sowohl die Obfignation und Sperrung im Sterbehause, nebst der nachherigen Resignation, Inventur, Nachsuchung und Eröffnung der letzten Willensverordnungen, ingleichen die Vormundung des minderjährig nachgelassenen Herrn Sohns (wie solches alles auch der klare Buchstabe obangeführter Stelle der Wahlcapitulation art. 25. §. 7. besaget,) als auch alles Erkenntniß über die Erbfolge selbstn von Rechts wegen zukam.

§. 6.

Somohl zur
Sperre und
Inventur, als
zur Resignation
über die Ver-
lassenschaft.



S. 6.

Nur in Ansehung der Oesterreichischen Güter konnte man das hochlöbliche Nieder-Oesterreichische Landmarschall-Amt an diesem Gerichtsstand in tantum Theil nehmen lassen, oder selbigem ebenfalls sowohl in voluntariis als contentiosis seine besondere Verfügungen zugestehen, so fern es nöthig war, sothaner Güter halber eine besondere Obhsignation, Sperrung, Resignation, Inventur u. vorzunehmen, oder bey ereignenden Ansprüchen ein Erkenntniß darüber anzustellen. Allein über die vom Verstorbenen hinterlassene Mobilien, Kleynodien, Baarschaften, ausstehende Capitalien, und zumahl über alles, was derselbe selbst und bey denen die Gerichtsbesreyung mit sich bringenden Ehrenstellen erworben, als welches alles mit den Oesterreichischen Gütern nicht die mindeste Verbindung hat; über alles dieses konnte das hochlöbliche Landmarschall-Amt sich weder voluntariam noch contentiosam iurisdictionem zueignen, sondern solches hies natürlichen Weise alles bey dem foro vniuersali des höchstpreistlichen Reichshofraths. Wie denn insonderheit diesem hohen Gerichte auch die Bevormundung des minderjährigen Herrn Grafen ganz alleine gehörte, und dem Landmarschall-Amte weiter nichts, als eine allenfalls intuitu bonorum bloß anzuordnende Curatel von Rechtswegen zukam.

Das Nieder-Oesterreichische Landmarschallamt hatte nur ein forum particulare rei sitae.

I.

Nur aus den gemeinen Rechten ist dieses alles schon gar zu klar, als daß es einiger weitern Ausführung bedürfte. Das iudicium hereditatis vniuersale, so in des defuncti foro domicilii oder priuilegiato angestellt wird, enthält nicht nur alle cognitionem contentiosam super tota hereditate; sondern es begriff auch nöthwendig die obhsignationem, resignationem, confessionem inuentarii, publicationem testamenti, und tutelam liberorum impuberum.

Das forum particulare respectu sich aber nicht vniuersale sein ist;

Sofern noch darneben intuitu certorum bonorum sub alia iurisdictione forum ein anderweiltes forum rei sitae statt findet; so kann zwar über solche Güter eine besondere Obhsignation und Inventur vorgenommen,

MEYVUS P. 2. decis. 356. n. 18.

auch eine besondere cura bonorum verordnet werden,

BERGER *occur. iur.* lib. I. tit. 4. §. II. p. 162.

LEYSER *ad D. spec.* 332. med. 4. 5.

BÖHMER *introducet. in ius D.* lib. 26. tit. 5. §. 3

C 2

Es





Es sind aber die Grenzen des fori rei sitae nicht weiter als über die Güter zu erstrecken, und mag keinesweges dadurch dem foro vniuersali intuitu reliquarum rerum hereditariarum atque vniuersitatis hereditariae & personarum einiger Eintrag geschehen.

Vti e. g. *senatus oppidanus liberis parochorum*, quamuis hi bona immobilia in ciuitate possederint, *tutores curatoresue generales dare nequit*, sed a consistorio, ceu foro priuilegiato eos dari oportet; tantum curatorem ad actum specialem seu circa bona senatus dare potest.

BERGER *consl.* 7. p. 9. sq.

Inimmo generatim *circa membra imperii immediata ius dandi tutorem competit camerae imperiali aut iudicio aulico, est maxima pars bonorum sita sit sub domino aliquo territoriali*, ex ratione quod tutor non rebus, sed personae, datur,

SCHILTER *instit. iur. publ.* lib. 1. tit. 12. §. 5.

Conf. quoque ipsius Augustissimi senatus aulici praedictum: quod *magistratus domicili post mortem immediati non competat obsequatio eius mobilium*, in

des weyland hochberühmten Reichshofraths von Wernher *select. obseru. forens.* (edit. nouiss. Jen. 1749. fol.) tom. 3. part. 4. obf. 64. p. 524.

verbis: „Ventilata est (in iud. imp. aul.) quaestio d. 1. Oct. 1732. an „*immediatus imperii, qui in ciuitate imperiali domicilium habet, eius „soro in personalibus subiiciatur? Idemque negatum in duplici causa „Francofurtensi I. in causa Hohenegg in puncto iniuriarum, II. in causa „la Menyigin wegen Versiegelung und Inventirung dessen Mo- „bilien, post eius mortem.*“

II.

Von höchstpreisllichem Reichshofrathe insonderheit ist dieses nicht der erste Fall, daß desselben privilegirter Gerichtsstand über die Verlassenschaft seiner Mitglieder mit andern foris particularibus und rei sitae in Collision kömmt. Daher hier sowohl Reichsgesetze als Herkommen noch besonderes Ziel und Maas setzen.

Schon im Jahr 1663. ward dieses von den Fürsten erinnert in die Kaiserliche Wahlcapitulation einzurücken:

„Daß die Mitglieder des Reichshofraths sowohl der Stände Residen-
„ten und Agenten von der Landesregierung und anderer Gerichte und Be-
„amten Jurisdiction, auch so viel die obsequationes, Sperrung, Inven-
„tur, editiones der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Zu-
„stelen

Besonders
den R. H. N.
den Geleze
und Herkom-
men desfalls
bedenken,

„teln u. d. g. betrifft, weniger nicht von allen Personal- oneribus aller-
dings besrent seyn sollen.“

Worauf auch wirklich dieser passus sowohl im

Projecto capitulationis perpetuae art. 25.

als in

Capitulatione Iosephi art. 40.

ingerückt und bereits obgedachter maßen in

Capitulationibus nouissimis art. 25. §. 7.

beygehalten werden.

Mosers Anmerkungen zur Wahlcap. Car. VII. P. 2. p. 651. sq.

Inzwischen harte sich schon im Jahr 1681, mithin noch ante capitulationem Iosephi, der Fall zugetragen:

Daß am 14. Apr. bey Ihro Excellenz Herrn Grafen von Windisch-
grätz, als Dero Frau Gemahlin, ein von Slavata, gestorben, die Zim-
mer (von Reichshofraths wegen) gesperrt worden, und als der Herr
Landmarschall auch über das Reichshofraths- Siegel gesperrt, der Se-
cretarius excellentissimi consilii imperialis aulici des Herrn Landmarschalls
Siegel wieder abreißen, und was in dem Zimmer gewesen, dem Herrn
Supplicanten als Erben extrahiren müssen, wie des R. H. R. Prorocoll
unter besagtem dato mit mehrerem ausweiset.

VFFENBACH *de consilio imp. aul. cap. 6. subsect. 12. p. 33.*

Wie nun hier gegen eben das in gegenwärtiger Sache wieder vorkommen-
de Landmarschallamt, da selbiges als ein forum rei sitae zum Nachtheil der
privilegirten und allgemeinen Reichshofraths- Jurisdiction eine besondere
Sperrung vornehmen wollen, höchstpreiliches Reichshofraths-collegium sei-
ne Gerechtfame nachdrücklich befaupet und gerettet, auch seitdem durch ob-
besagte Josephinische Wahlcapitulation solchen Eingriffen der Landesregierung,
und anderer Gerichten. nehmlich aller solcher, die ex capite rei sitae etwas
vornehmen wollen, ausdrücklich vorgebeuet worden; So hat man auch seit
dem nicht sowohl mehr von dergleichen Eingriffen der Landesregierung und
Landmarschalle tamquam iudicium rei sitae, als vielmehr ex nouo capite von
Unternehmungen des Hofmarschall- Amtes gehöret, das sowohl bey Absterben
wirklicher Mitglieder des Reichshofraths und zu deren Familien gehöriger
Personen, als bey Sterbefällen von Agenten, Residenten und Gesandten sich
der Sperrung angemahlet,

FORTNER *in notis perpet. ad Ord. ind. imp. aul. tit. 1. §. 8.*

LÜNIG. *select. script. illustr. p. 1068.*

Reichsfama tom. 3. p. 273. sq.





Mosers Staatsrecht tom. 6. p. 171. sq.

Formularbuch zu den principis processus imperialis aulici p. 81. sq. Nachdem aber auch gegen diese Eingriffe der höchstpreislische Reichshofrath unter allerhöchstem Kayserlichen Schutze seine Gerechtlame zu behaupten geruht, und endlich in obangezogener Stelle der neuesten Wahlcapitulationen das Oebrißhofmarschallamt so gut als die Landesregierung und andere, also auch Landmarschallamts-Gerichte ausgeschlossen worden; So ist im geringsten nicht abzusehen, wie die hohe Befugniß eines höchstpreislischen Reichshofraths in Sterbefällen seines Mittels die Sperrung, Inventur und Bewerdung ohne Eintrag irgend eines andern Gerichts zu verfügen, noch in Zweifel gezogen werden möge.

III.

Nur noch eines einzigen Falls, zu Beförderung des gemeldten Herkommens der Reichshofraths-Gerichtbarkeit über die Verlassenschaft der Personen seines Mittels auch *citra respectum rei sitae*, zu gedenken; So entstand z. E. nach Absterben des weyland berühmten Icti und Reichshofraths, Herrn Nicolaus Christoph von Lynker, zwischen dessen Sohn und Töchtern einige Zerung über die Verlassenschaft, zu welcher unter andern die Herrschafft Dambräu in Schloßen, und die Rittergüter Flußstädt und Ketschau im Herzoglich-Sächsischen gehörten. Die Töchter kamen unterm 9. Sept. und 25. Oct. 1728. bey höchstpreisllichem Reichshofrathe ein, und baten: sowohl per requisitionem der Böhmischen Hofkanzley, an die Regierung zu Namslau in Schlesien, als den beyden Herren Herzogen zu Sachsen-Eisenach und Sachsen-Weimar zu referibiren, daß die in die Erbschaftsmasse gehörige Güter zu Dambräu, Ketschau und Flußstädt sequestrirt werden mögten etc., sodann Beklagten zur Herausgebung des inventarii anzuhalten. u. s. w.

Ohne daran zu denken, daß diese Klägerinnen mit ihrem ganzen Gesuche *ad fora rei sitae* zu verweisen wären, ward am höchstpreislischen R. H. N. unterm 29. Oct. 1728. erst die Vernehmungslaffung, und Herausgebung des Inventarii, hernach unterm 31. Jan. 1729. auch die gebetene Sequestration erkannt, und nur

wegen der gebetenen Sequestration der Dambräuischen Güter der Impetrantische Theil angewiesen, allenfalls gehöriger Orten sich zu melden. Im übrigen ward die ganze Sache bey R. H. N. *ceu foro huius hereditatis citra respectum rei sitae* univiersali fortgesetzt, wie davon selbst einige im Druck liegende conclusa zeugen, in

Mosers merkwürdigen R. H. N. conclusis tom. 8. p. 110. sq. und in den Auserlesenen R. H. N. conclusis p. 930. sq.

Wie noch des
R. H. N. von
Lynker Ver-
lassenschaft
zum Exempel
dient.



Diesem zufolge war auch wegen oftbemeldter Gräflich Wurm- Die Rechte brandischen Verlassenschaft selber, in Ermangelung einer testamentari- der Verlassenschaft oder anderer Familien-Verordnung, keine andere Maasregeln sich zu suchen, als überhaupt in denen Rechten, welche diejenige Gerichte nach dem Ge- binden, deren Gerichtsbarkeit sich über die Person des verstorbenen er- richtsstande des Verlor- streckte, mithin nur insonderheit in Ansehung derer im Oesterreichischen gelegenen und zur Familie gehörigen Güter in denen Gesetzen, so dem Niederösterreichischen Adel der Erbschaften halber vorgeschrieben sind.

I.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Kraft eines Gesetzes Wer im Le- den qua ex- sich nicht weiter, als die gerichtliche Gewalt erstrecken kann. Diejenige Ge- entius und fesse verbinden allezeit den Untertanen, nach welchen dessen Richter verpflich- ratione bo- tet ist ihn zu richten. So fern man nicht unter eines Richters Gerichtsbarkeit nora gēz steht, so fern ist man auch an dessen Gesetze nicht gebunden. Insonderheit halt; bringen dieses die fora privilegiata und immediatatis mit sich, daß ein jeder, wer sich deren zu erfreuen hat, nicht nach den Statutis loci oder iuribus domicilii kann beurtheilt werden. Wer an geistlichen, oder Kriegs- oder Aeades- misschen oder andern höhern Gerichten seinen privilegierten Gerichtsstand hat; den binden keine Gesetze, die sonst an dem Orte seines Aufenthalts gelten. Ein Reichsposraty ist so wenig an Oesterreichischen Gesetzen, als ein Cammergerichte- Assessor an Statutis Weizlarianisibus gebunden. Ein unmittelbares Mitglied des Reichs, und vollends ein Reichsstand, mag sich aufhalten, wo er will, so behält er allemahl seine iura immediatatis und Befreyung von Statutarischen Gesetzen.

II.

Ist nun von einer Verlassenschaft die Rede, so muß dieselbe nothwendig, dessen Erb- wie sie des verstorbenen Gerichtsstande folget (§. 4.), auch nach dessen Rich- schaft it auch ten und Gesetzen beurtheilt werden. Hatte der Verstorbene, und hat also nach iuribus sit auch die Verlassenschaft zweyerley Gerichtsstände, ein forum generale, und beurtheillen; ein forum particulare; so ist derjenige Theil der Verlassenschaft, der unter legterem stehet, auch nach dessen iuribus & legibus particularibus, das übrige aber alles nach denen in jenem foro generali gültigen gemeinen Rechten zu beurtheilen.

Sic in successione clerici omnino rationi iuris convenit, ut tam in quoad immo- mobilibus, quam in immobilibus, succedatur non secundum iur statuta- rium, sed provinciale seu commune, quoad loci; quoad reli- qua ex iure communi.





SCHILTER *instit. iur. can.* lib. 1. art. 18. §. 17.

Et si vel maxime, quod *in praxi* magis obtinet, *quoad immobilia* regulariter succedatur *secundum statuta loci*, quibus illa subiecta sunt, & sic quoque clerici ratione illorum subiecti sint statuti localibus;

STRYK *de success. ab intest.* diss. 1. cap. 4. §. 4.

tamen *mobilia & nomina*, quippe quae personam sequuntur, ex huius iure aestimari debent, adeoque, quia clerici non subiacent statuti loci, sed potius *iuri provinciali*, secundum hoc in mobilibus & nominibus iis succedi debet.

BÖHMER *iur. eccles. protest.* lib. 3. tit. 27. §. 15. sq. tom. 2. p. 1038. sq.

Eben so ist fast der casus in terminis bey

HERT. *de collisione legum* sect. 4. §. 34. in *opus.* vol. 1. tom. 1. p. 139.

verbis: "PERSONA PRIVILEGIATA, v. g. consiliarius principis, moritur, *in municipio* quodam. Queritur, si discrepent statuta illius municipii, a iure communi, *secundum quae iura succedatur?* Resp. successione *in rebus mobilibus* ex statuto non deferri, sed *secundum iura* vel personae illius propria, vel provincialia aut communia."

Desgleichen findet sich ein ganz responsum darüber: quod personae exemptae non succedatur ex iuribus loci, ubi domicilium habuit, sed ex iuribus fori privilegiati seu communibus, bey

LYNKER vol. 2. *respons.* 48. p. 170. sq.

Siehe auch

PVENDORF *observation. iuris uniuers.* tom. 1. obs. 27. sq. p. 44. sq.

no obs. 27. ex instituto davon gehandelt wird: Exempto vtrum eo iure succedatur, quo exemptus vsus sit, an ex statutis domicilii? und obs. 28. p. 48. sq.: Successio in immobilia vtrum ex legibus domicilii defuncti, seu potius iis, quibus subiectus ibi fuerit, an rei sitae procedat?

§. 8.

Nun gelten in Ansehung der Erb. Güter die Österreichische Landesgesetze,

1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800
1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Nun ist eine Nieder-Österreichische neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament vom Jahr 1720. unter andern des Inhalts: daß Töchter des Herren- und Ritter- Standes zu besserer Erhaltung der adelichen Geschlechter sich des Erbrechts gegen den Vater und dessen ab- und aufsteigende Linie, so lange derselbe Stamm wahrer, verzeihen müssen, mit dem Zusatz, daß, ob sie schon keine schriftliche Verzicht von sich gegeben hätten, dennoch so lang der Mannstamm ab- und aufsteigender Linie wahrer, für verziehen gehalten werden sollen.

Der



Der Röm. Kayf. Maj. Herrn *Caroli VI.* 1c. Neue Säc. und Ordnung vom Erbrechte außser Testament und anderer letzter Willen, auch was dem anhängig, in Dero Erzhertzogthum Oesterreich unter der Enns. (Wien 1720. fol.) tit. 12. §. 1. p. 38. sq.

§. 9.

Ohne in die Frage einzugehen: ob und wie weit eine vor diesem Die man auch bestaus
Gesetze vermählte Tochter daran gebunden seyn mögte? lassen sich die zur Nicht-
Hochgräflich Würmbrandische Frauen Töchter diese Ordnung in An- schinn an-
sehung derer in Nieder-Oesterreich gelegenen Güter, als so weit sich nimmt.
natürlicher Weise diese Ordnung nur erstrecken kann, gefallen, und gönnen also ihrem minderjährigen Herrn Bruder gern den alleinigen Besitz aller sothaner Nieder-Oesterreichischen Güter.

§. 10.

Gleichwie aber diese Nieder-Oesterreichische Güter nunmehr über als
nur als ein besonderer Theil der Verlassenschaft des hochseligen Herrn über
Grafen anzusehen sind, sofern derselbe die Eigenschaft eines Nieder- und über das
österreichischen Landmanns noch beybehalten; So kann sich die Kraft der Verlassen-
der Niederösterreichischen Gesetze auch unmöglich über diese Grenzen schaft gelten
erstrecken; Und alles, was nicht die im Niederösterreichischen gelegene die Dst. Ge-
Güter sind, mithin das übrige Ganze von der Verlassenschaft setzen
nicht anders, als nur nach der vornehmsten Eigenschaft der ganzen
Person des Verstorbenen beurtheilt werden, welcher auf zweyfache
Art als ein mit Sitz und Stimme begabter Reichsgraf und würtl-
icher Reichsstand, sodann als Kayserlicher Reichshofraths-Präsident
ein unmittelbares Mitglied des Reichs vorgestellt.

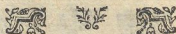
Der casus ist wiederum fast in terminis bey

HERT. de collisione legum sect. 4. §. 41. in *opusc.* vol. 1. tom. 1. p. 142.

verbis: Statutum iubet filiam dote contentam esse, eamque ab hereditate paterna remouet; quaeritur, an femina excludatur etiam a bonis paternis extra territorium suis? Resp. Neg. Est enim statutum in rem conceptum. &c.

§. 11.

Wäre jetzt eine letzte Willensverordnung vom Verstorbenen, oder Sondern da
ein Vertrag, oder ein Verzicht, oder irgend ein ander Familiengesetz auch kein Fa-
vorhanden; so wäre kein Zweifel, daß solches allen andern vorgehen noch Verzicht
würde
E



würde. Allein weder in dem Wurmbrandischen Geschlechte überhaupt finden sich dergleichen Verordnungen, noch vom Legtverstorbenen; Noch ist auch, was am meisten zu merken, von den drey Gräffinnen Töchtern irgend einiger Verzicht geschehen.

§. 12.

ist die Mobil-
iarverlassen-
schaft und
was neu er-
worden,

Jedoch es ist auch nicht hier etwa von Stammgütern oder von solchen Gütern die Rede, wo eine allgemeine Gewohnheit des Teutschen, zumahl höhern Adels den Töchtern im Wege zu stehen scheinen mögte. Es kommt nur auf dasjenige an, was der legtverstorbene hochseelige Herr Graf von Wurmbrand selbst theils erheyrathet, theils sonst bey seinen so einträglichen als ansehnlichen Ehrenstellen erworben, und an Baarschaften, Fahrniß, Kleinodien, ausstehenden Capitalien, Laudemiengeldern, auch auswärtigen Gütern zurückgelassen.

§. 13.

nach der all-
gemeinen Ge-
wohnheit des
Teutschen Ad-
els

Von allen solchen Erbschafts-Stücken, die in Meublen oder baarem Gelde bestehen, oder überhaupt, was von dem legtverstorbenen im eigentlichen Verstande errungen worden, ist in ganz Teutschland, besonders unter dem hohen Adel, Rechtens, daß Töchter, so fern sie weder verziehen haben, noch durch ein Familiengesetz ausgeschlossen werden, wenn sie gleich die Stammgüter den Brüdern oder Agnaten überlassen müssen, dennoch in solcher Mobiliarverlassenschaft und in nouiter adquisitis ohne Unterschied miterben.

I.

unter dem
Vorzug des
Manns-
stamms nicht
begriffen;

Ueberhaupt ist der Vorzug des Mannsstamms, so fern sich derselbe aus einem alten Teutschen Herkommen, und aus der Verfassung des Adels erweisen läßt, eigentlich nur auf Güter, und zwar auf ererbte alväterliche Stammgüter gegründet,

BÖHMER tom. I. part. 2. *respons.* 45. n. 35. sq. p. 206.

BRAND *diss. de natura bonorum auctorum.*

keinesweges auf mobilia und Baarschaften, und am wenigsten auf nouiter adquisita, gestalt vielmehr von je her die Teutschen diese verschiedene Arten von Gütern sorgfältig von einander unterscheiden,

THOMASIVS *secl. feud.* §. 6. p. 13. sq.

BÖHMER *L. c. & de fundamento duplii retractus cap. I. §. 10.*

und Mobilia, Capitalien, auch sonst neu erworbene allodialia allerdings den filiabus illustribus zu Theil werden,

KEM.



KEMMERICH *iur. publ.* lib. 8. cap. 14. §. II. p. 1674.

G. Ad. STRVV. *centur. decis.* quancum rer. feudales? §. 29. sq.

BÖHMER tom. 1. P. 1. *resp.* 41. n. 5. sq. p. 187.

LYNKER vol. 2. *resp.* 98. p. 362. sq.

VFTEL *diff. de hereditate mobiliari illustrium.*

Aber auch jener Vorzug wird in der heutigen Anwendung, wegen der in Teutschland aufgekommnen Römischen Rechte, sehr zweifelhaft, wenn man ihn noch heutiges Tages bloß aus den alten Teutschen Rechten herleiten will, wosern nicht erweislich, daß Landes- oder Familiengesetze das alte Teutsche Recht in diesem Lande oder bey dieser Familie erhalten haben. Wie viel weniger kann ohne solche ausdrückliche Gesetze ein an sich nicht einmal in Teutschen Rechten gegründeter Vorzug des Mannstamms intuitu mobilium & nouiter adquiretorum behauptet werden?

II.

Wo nun der Fall, wie gegenwärtig, sich zuträgt, daß eine Familie Sondern selbst keine besondere Vorschriften hat, auch für sich keinen Landesgesetzen als nur in Ansehung gewisser Güter unterworfen ist, und daß eben solche Landesgesetze den Vorzug des Mannstamms bey diesen Gütern festsetzt; und actia, So ist in Ansehung solcher Güter unseugbar, quod hereditas immobilium sequatur forum rei sitae eiusque iura,

STRYCK *de success. ab intest.* *diff.* I. cap. 4. §. 2. p. 113.

LEYSER *ad D. spec.* 421. med. i. vol. 6. p. 1097.

Aber Mobilien, Waarfchaften und Capitalien richten sich keinesweges nach dem foro rei sitae, sondern nur nach der Person des Verstörbenen; Nomina enim & mobilia censentur ossibus defuncti infixa, hinc circa modum succedendi iura defuncti sequuntur,

STRVV. *synagm. iur. civ.* c. 38. th. 44.

MEVIS P. I. *decis.* 100. n. 2.

LYNKER tom. 2. *resp.* 48. n. 6.

& vel forum domicilii,

STRYCK *de succ. ab int.* *diff.* I. cap. 4. §. 3. sq.

CARPZ. P. 3. *const.* 12. def. 13. sq.

WERNHER P. 3. *obs.* 237. & P. 4. *obs.* 142.

LYNKER vol. 1. *resp.* 61. n. 4. §. p. 357.

BERGER *oec. iur.* lib. 2. tit. 4. §. 46. not. 6.

vel forum priuilegiatum, veluti ministri principis,

STRYCK *de foro ministr. princ.* cap. 2. §. II. p. 95.





und über-
haupt alle no-
viter acqui-
ta wohl zu
unterschei-
den.

Von noviter adquisitis ist es noch gewisser, daß solche mit den alten Stammgütern nichts zu thun haben, und am allerwenigsten, was eine persona privilegiata erworben, nach den iuribus honorum auctorum, quae ab eadem persona, sed alio respectu, possidentur, sich beurtheilen läßt, in Betracht hier der allgemeine Grundsatz gar zu deutlich eintritt: quod, si actus a tali, qui duplicem gerit personam; sit solum unius personae contemplatione, huius etiam iura tantum attendantur.

HERT de uno homine plures sustinente personas, §. 4. in opus. vol. 1. tom. 3. p. 29.

Woraus sich ohne allen Widerspruch ergibt: daß alles, was der hochseelige Herr Graf von Wurmbrand bey seinen im Reichshofrath bekleideten Ehrenstellen, und überhaupt nicht als ein Oesterreichischer Landfasse erworben, unmdglich nach andern Rechten, als die er qua persona privilegiata & immediata, und nach keinem weniger als die er qua Landsassus Austriacus gehabt, beurtheilt werden kann.

Wie dann dieses insonderheit von denen noch rickständigen Laudemialgeldern gleich dem ersten Anblick nach in die Augen fällt, und der übrigen Capitalien und Baarschaften halber eben so wenigem Zweifel unterworfen ist.

§. 14.

Oder auch
nach gemei-
nen Rechten
sind die Töch-
ter noch we-
niger auszu-
schließen.

Ja wenn man bedenkt, wie schwer es hält, in einzelnen Fällen, ohne besondere Familiengesetze, für den hohen Adel ein allgemeines Teutsches Recht ausfindig zu machen; so wird die Sache noch gewisser, wenn man zu denen solchenfalls in subsidium gültigen gemeinen Rechten seine Zuflucht nimmt, vermöge deren es ganz klar ist, daß Töchter so gut, wie Söhne, ipso iure miterben.

§. 15.

Also eben
die Gräfin
Wurmbrand.
Töchter, nur
die Desf. Grä-
ter auszu-
nehmen, zu
gleichem Thei-
len mit ihrem
Bruder,

Was war also unstreitiger, als daß nach des hochseeligen Herrn Grafen von Wurmbrand Absterben zu dessen Verlassenschaft überhaupt sowohl die 3. Gräfinnen Töchter, als der Herr Sohn als Universal-erben gehörten, und nur zu dem besondern Theile der Erbschaft, der in den Niederösterreichischen Stammgütern bestanden, der junge Herr Graf sich vorzüglich nähern können?

So wie nemlich die Person des Erblassers hier zweyerley Eigenschaften und Rechte gehabt; So muß notwendig eben das von seiner Erbschaft, die



in omnibus iuribus defuncti bestehet, gelten. So fern der Erblasser in Oesterreich unter der Enns seine Güter hatte, und als ein Oesterreichischer Landmann an desselben Landes Gesetze gebunden war; So gelten auch eben diese Gesetze in Ansehung eben des Theils seiner Erbschaft, der in gedachten Gütern bestehet. So fern hingegen der Erblasser, theils als ein Reichsgraf und würklicher Reichsstand, theils als Reichshofraths-Präsident, mithin für seine ganze Person, und insonderheit in Ansehung dessen, was er selbst erworben, von allen Provincial-Gesetzen und Statuten befreyet war; so fern gelten über das Ganze seiner Verlassenschaft nur die gemeinen Rechte.

§. 16.

Es ist kein Zweifel, daß alle diese klare Gerechtigkeiten der Hochgräfl. Würmbrandischen Frauen Gräffinnen Töchter ein höchstpreislicher Reichshofrath von Anfang an mit erleuchteten Augen eingesehen. Es haben auch hochgedachte Frauen Gräffinnen selbst ihrer Seite nichts emangeln lassen, was zu Behauptung ihres Rechts nöthig gewesen. Nur scheint das in Ansehung der Niederösterreichischen Güter die Gerichtbarkeit ausübende hochlöbliche Kayserlich-Königliche Landmarschall-Amt sowohl des Kayserlichen höchstpreislichen Reichshofraths, als hochgedachter Frauen Gräffinnen Gerechtigkeiten zu nahe zu treten.

§. 17.

Es haben nehmlich ofthochbemeldte Frauen Gräffinnen bereits unterm 14. Jan. 1751. bey höchstpreislichem Reichshofrath durch ihren Bevollmächtigten sich gemeldet, und ihr Anliegen dahin vortragen:

„in Erwegung, daß der hochseelig Verstorbene, ob er gleich, wegen der in dem Erzherzogthum Oesterreich besessenen Herrschaften und Güter, als ein Erzherzoglich Oesterreichischer Landmann allerdings anzusehen, dennoch nicht allein zugleich als ein würklicher cum voto & sessione in comitiis angesehener Reichsgraf Kayserlicher Majestät und dem Röm. Reich unmittelbar unterworfen, sondern auch über ein halbes seculum bey dem höchstpreislichen Reichshofrath respectu als desselben hohes membrum und höchster praesens gewesen, einfolglich auch besonders in Ansehung der hinterlassenen Allodialen und Mobilien diuersa plane iura successonis in Consideration zum Behuf der Hochgräfl. Töchtern zu ziehen seyn dürften, Namens

wenden sich die Würmbrand. Töchter andr. S. N. um zu inventiren, und sich ihre anzunehmen. 1751. Jan. 14.

§

hoch-





„hochgedachter 3. gräflichen Burmbrandischen Frauen Töchtern
 „Anwalden sowohl in euentum ad actum publicationis testamenti
 „vel dispositionis vltimae Illustrissimi Domini defuncti, dasert
 „von Ihm sich etwa ein verfertigtes Testament vorfinden sollte,
 „allermildest conuociren, als auch ihm davon copiam ertheilen zu
 „lassen; nicht weniger ihm bey Resignirung der Mobiliar-Verlass-
 „enschaft und Scripturen, auch des über das gesamte Vermö-
 „gen zu verfertigenden Inuentarii ihn mandatarium vorladen, und
 „hiebey selbstn oder einen von ihm substituirtcn zuzulassen, und
 „wie es hiebey nach Allerhöchster Erleuchtung die Umstände er-
 „fordern sollten, allenfalls zum Vorkand und Besten der Gräflit-
 „chen Frauen Töchter deshalben; wie nicht weniger wegen ihres
 „annoeh zu fordern habenden Mütterlichen, ohne allerunterthä-
 „migte Maafgabe an das Hochlöbliche Niederösterreichische Land-
 „marschallamt durch decreta in Freundschaft dienliche Commu-
 „nication zu pflegen, sofort in diesem Fall so wohl als auch in ca-
 „su intestaci Anwalds Gräflichen Frauen Principalsinnen in denen
 „Ihnen zukommenden Successionsrechten, als würllichen Töch-
 „tern und Miterbinnen pro iustitia die allerhöchste Hülfe angebey-
 „hen zu lassen; folglich sich Ihrer bey gegenwärtiger väterlichen
 „Verlassenschaft und besonders denen vorhandenen allodialibus,
 „mobilibus und hin und her im Röm. Reich angelegten Capitalien
 „competirenden Erbs-Portionen, allergerechtest anzunehmen“.

§. 18.

Sie haben ferner unterm 21. Januar. ihr Gesuch wieder-

Sie wieder-
 holen ihr Ge-
 such.
 1751. Jan. 21.

holet:

„Damit von höchstpreisllichem Reichshofrath, wie es allbereits
 „bey der Obignation derer Scripturen und Mobilien geschehen,
 „also auch bey imminirendem termino der ehelichen vorzunehmen-
 „den Resignation und Inventur der Scripturen und Mobiliar-
 „auch übrigen Erbschaftlichen Vermögens alles in Gegenwart ei-
 „ner allerhöchst zu verordnenden Deputation vollzogen, und hier-
 „bey Namens der abwesenden Frauen Gräfinnen Töchter, An-
 „wald als deren Bevollmächtigter jederzeit zugelassen, und bey
 „Errichtung des Inuentarii auf die Inserirung des von Jemen an-
 „noch rückständigen Mütterlichen inter passiva die allergerechteste
 „Verfügung geschehen mögte“.

§. 19.





§. 19.

Inzwischen aber hat das hochlöbliche Niederösterreichische Landmarschallamt nicht nur einseitig und für sich dem jungen Herrn Grafen eine Vormundschaft bestellt; sondern auch die Versiegelung im Sterbhaus verfügt, und sofort nach Verlauf der Sechs Wochen vom Tage des Absterbens mit Abreißung der von höchstpreisllichem Reichshofrath inmittelst gleichfalls verfügten Sperrungssiegel, die Resignation und Inventur vorgenommen, und letztere in drey Sessionibus am 27. 28. 29. Jan. 1751. eplig vollzogen.

Aber das Landmarschall-Amt unternimmt sich der Bestellung der Vormundschaft und Inventur.

§. 20.

Diesseitiger Anwalt hat sich zwar inmittelst unterm 26. Jan. 1751. auch bey hochlöblichem Landmarschall-Amt mit einer Witschrift pro admissione ad confectioem inventarii gemeldet, gleichwohl von dem wirklichen Anfange einer Inventur noch nichts erfahren, und auf ermeldte Witschrift vom 26. Jan. alles angewandten Fleißes ungeachtet nicht eher als am 29. Jan. früh um 10. Uhr einige Resolution erhalten können. Da man ihn denn endlich in der letzten Session nur zum Schluß des Inventarii zugelassen, nachdem dasselbe über das baare Geld, Capitalien, Schriften, und Mobilien allschon in den vorigen zween Tagen zu Stande gebracht, und gedachtem Anwalde hievon nur mündliche Nachricht ertheilet, und von den Scripturen einige obligationes, Heyrathsbriefe und Quittungsscheine vorgelegt worden.

Der Grafener Anwalt wird dabey nur zum Schluß zugelassen.

§. 21.

Wie nun gleichwohl im Eingange des nachher abschriftlich diesseitigem Anwalde zugekommenen Inventarii sich gefunden, daß dessen Gegenwart überhaupt dabey angezogen worden; So hat derselbe nicht nur sofort bey hochlöblichem Landmarschall-Amt eine ausdrückliche Verwahrungs-Anzeige, unterm 26. Febr. darwider übergeben, sondern auch bey höchstpreisllichem Reichshofrath sowohl davon, als von der innerlichen Beschaffenheit des inventarii nähere Anzeige gethan, inmaßen darin theils sämtliche passiva sowohl als die neuerworbene immobilia anzuführen unterlassen, theils hingegen das vorhandene namhafte baare Geld, obligationes und mobilia nur einseitig angemert,

und protestirt beschädet.



und der Werth des vorhandenen Geschmucks und der Mobilien nur willführlich angeätzt worden.

S. 22.

Die Gedän-
ken erklären
samer den H.
D. R. ihr
lichem Reichshofrath eingereichten fernereitern Vorstellung sich aus-
drücklich erkläret:
1751.
Febr. 8.

Den so gestaltn Sachen haben die Hochgräflich Wurmbrandi-
schen Frauen Töchter in einer untern 8. Febr. 1751. bey höchstpreis-
lichem Reichshofrath eingereichten fernereitern Vorstellung sich aus-
drücklich erkläret:

„Daß ihre Meynung gar nicht sey, an die von dem Hochseel. Herrn
„Reichshofraths-Präsidenten nachgelassene alte Stamm- und Fa-
„miliengüter, so lange der Mannstamm bestehet, einige Anfor-
„derung zu machen; sondern ihrem Herrn Bruder Gundacker Gra-
„fen von Wurmbrand nicht allein dasjenige gar gern gegönnet
„werde, was die allgemeine Teutsche Gewohnheiten Ihm besle-
„gen; sondern es wünschten auch dessen Frauen Schwestern nicht,
„daß Sie den Fall erleben, daß ihnen ein Reversiontsrecht zu gut
„kommen möge.

„Wann aber der hochseelige Herr Reichshofraths-Präsident, außer de-
„nen alten Stamms- und Familien-Gütern, noch andere bona nouiter
„adquisita und an Mobilien und was darzu gerechnet wird, gar ein an-
„sehnliches nach sich gelassen, welches Vermögen, non existente testa-
„mento, auf dessen sämtliche Kinder als heredes suos zu gleichen Thei-
„len ipso iure devolviret worden, hierinnen auch nicht allein die ge-
„meinen Rechte denen Frauen Töchtern offenbar zu statten kommen, son-
„dern auch keine Reichsconstitution oder Teutsche Gewohnheit zuwider
„sey, welche jedoch in gegenwärtiger Successions-Materie um desto wegen
„allein zur Richtschnur zu nehmen, weilen hochgedachter Herr Präsi-
„dent ein Mitglied des unmittelbaren Reichsgräflich-Fränkischen Col-
„legii gewesen, und alles, was er an neu erkaufften Gütern und son-
„sten nach sich gelassen, als ein dem Reich ohne Mittel unterworfenen
„Graf während der Zeit der vielen in dieser Qualität bekleideten vorneh-
„men Chargen und Kayserlichen Bedienstungen durch seinen unermüde-
„ten Fleiß, Mühe, und Arbeit erworben und vor sich gebracht habe,
„auch dahero alles jenes, solder selbe außer denen alten Stamm- und
„Familiengütern besessen, weder in seinem Leben, noch iso einer an-
„dern

„dem als Kayserlicher Majestät höchstpreislischen Reichshofraths Jurisdiction und Erkenntniß unterworfen gewesen, noch seyn könne;

Als haben sie ferner an Kayserliche Majestät ihre allerunterthänigste Bitte gelangen lassen:

„Allerhöchst Dieselbe allergnädigst geruhen wollten, sie in dem Besiß der ipso iure auf sie als heredes suos gefallenen neu acquiriten Güter und sämtlichen Mobiliar-Verlassenschaft, und was dafür geachtet wird, weyland des Herrn Reichshofraths-Präsidentens zu drey viertheilen obrisrichterlich einzusetzen, und dabey gegen jedermann kräftigst zu schützen und zu handhaben; zu dem Ende die obsignirte Effecten, Briefschaften, Capitalbriefe, daar Geld, Kleinodien, Silbergeschirre und in summa alles, was nicht zu denen Stamm- und Familien-Gütern gehöre, in Gegenwart einer allerhöchstanzuordnenden Deputation und mit Anziehung der Erbs-Interessenten, in ein legales gerichtliches Inventarium bringen, und davon ihnen eine Abschrift zukommen zu lassen, auch, wann die Inventur geschehen, alles in so lang wiederum unter das Kayserliche Inseigel legen zu lassen, bis sämtliche succedirende Theile wegen der Auseinanderlegung des jedem zustehenden Besißes untereinander gütlich übereingekommen seyn würden“.

§. 23.

Wie sich inzwischen aus dem vom hochlöblichen Landmarschall-Amte errichteten Inventario ergeben, daß unter der Verlassenschaft sich verschiedene hin und her im heil. Röm. Reiche von weyland Sr. Exc. dem Herrn Grafen von Wurmbrand angelegte Capitalien befänden, deren Aufkündigung von der bisher nur vom Landmarschall-Amte einseitig bestellten Vormundschaft zu befürchten gewesen; So hat man dießseits unterm 25. Febr. 1751. bey höchstpreislischem Reichshofrath von neuem allerunterthänigst ange sucht, an die Debitores oder respectu deren Obrigkeiten Rescripta des Inhalts zu erlassen:

„Daß solche die von weyland Herrn Grafen von Wurmbrand Sr. Exc. bey ihnen verzinslich angelegte Capitalien samt denen so wohl verfallenen als noch laufenden Zinsen, bis auf anderwei-

6

te

Sie bitten weiter um Sicherstellung der zur Erbschaft gehörigen Capitalien.
1751.
Febr. 25.





te Allerhöchste Kayserliche Verordnung ohnabgelset bey sich ste-
 hen, und in ihrer sichern Verwahrung behalten, so gefolgtlich
 resp. mit Arrest belegen, oder aber allenfalls ohne allerunter-
 thänigste Naassgabe solche debito tempore an höchstpreislischen
 Reichshofrath anhero zur Erboertheilung übermachen sollten,
 sondern auch nach diesem die würlliche Theilung, sowohl über-
 haupt der ganzen Verlassenschaft, woran die Gräflichen Frau
 Erbtochtere denen Rechten nach Anspruch zu machen sich befugt
 zu seyn erachten, als in specie ersüberührter Capitalien, vorzu-
 nehmen, und die nach denen gemeinen Reichs-Rechten denen
 Gräflichen Frauen Töchtern competirenden Theil derselben Thei-
 len würllich allergerechtest zu adjudiciren".

§. 24.

inglischen
 im Einbesch-
 lung der ein-
 ständigen
 Landemial-
 Gelder.
 1751.
 Mart. 18.

Auf gleiche Art haben dithochgedachte Frauen Gräfinnen wegen
 eines im Landmarschallischen Inventario unter andern noch befundenen
 Verzeichnisses dererjenige[n] Landemial-Gelder, welche unter ihres Herrn
 Waters Praedidio angesetzt und reservirt worden, woran nummehro bey
 erfolgender Bezahlung dessen Erben Theil haben, in einem unterm 18.
 März 1751. bey N. H. N. eingereichten Nachtrage, gebeten:

den nachgesuchten Arrest auch auf diese Landemial-Gelder zu er-
 strecken und von höchstpreislischem N. H. N. die denen Hochgräf-
 lich Wurmbrandischen Erben davon competirende ratas bey Ein-
 gehung dererelben, bis zu der Sachen Anstrag zurück zu behal-
 ten und in depositum nehmen zu lassen".

§. 25.

Nach einem
 N. H. N.
 Gutachten
 werden selbst
 von N. H.
 der Gräfin-
 nen Gerech-
 tigkeit aner-
 kannt.
 1751. Nov. 5.

Auf alle diese allerunterthänigste Vorstellungen und Bittschriften
 ist endlich von höchstpreislischem Reichshofrath unterm 27. März 1751.
 sich ein Votum ad Imperatorem beschloffen, und am 30. Apr. 1751. würl-
 lich erlassen worden; worauf unterm 5. Nov. 1751. Ihre Kayserliche
 Majestät allergnädigst resolviret:

Das Allerhöchste Dieselbe das nöthige der Ordnung nach
 vorsehen lassen würden.

I.

Als im Jahr 1728., bey Gelegenheit der vom Kayserlichen Obristhofmar-
 schall-Amte präventirten Sperr des damahls verstorbenen ad acta legitimierten
 Con-

Consulenten Schneiders, ein gleichmäßiges Gutachten von höchstpreislitem Reichshofrath zu Erhaltung seiner Gerichtsbarkeit ergangen war; erfolgte unterm 26. Febr. 1728. auf gleiche Art eine Kayserliche Resolution des Inhalts: Ihre Kayserliche Majestät würden bey angezeigter Bewandniß dem Hof-Marschall das nöthige befehlen. Worauf auch der Befehl an das Obrist-Hofmarschallamt dahin ergangen, daß selbiges sich der Obsequation bey Personen, die bey dem Reichs-Hofrath ad acta legitimitet seyen, enthalten solle.

Reichs-Sama P. 3. p. 273. sq.

Wer wollte zweifeln, daß gegenwärtige allergnädigste Kayserliche Verordnung die Erhaltung der Reichshofraths-Gerechtfame gegen diesmächtige Eingriffe des Landmarschallamts zur gleichmäßigen Absicht gehabt?

§. 26.

Gleichwie nun nicht anders zu vermuthen, als daß sowohl der Der R. S. R. bestell die Vormundschafft des Sohns, und übernimmt die Cognition über die Verlassenschafft. Inhalt sohanen Reichshofraths-Gutachtens, als die darauf ergangene allergnädigste Kayserliche Resolution dahin abgeseiet, die in dieser Sache so deutlich begriffene hohe Gerechtfame der Ihre Kayserlichen Majestät alleine zusehenden allerhöchsten Gerichtsbarkeit und Allerhöchste Dero höchstpreislitem Reichshofraths aufrecht, und ein hochlöbliches Niederösterreichisches Landmarschall-Amt in seinen bestimmten Grenzen zu erhalten; So erfolgte auch wirklich unterm 8. Nov. 1751. ein näheres concludum des Inhalts:

1) Wird nunmehr Otto Gundacker Graf von Stahrenberg zum *Curatore* des hinterlassenen Gräflichen Wurmbrandischen minderjährigen Sohns hiennt ernennet, und hat sich derselbe wegen Tag und Stunde zu Ablegung des Eyds, gehörigen Orts zu melden.

2) *Quo praescripto communitur* demselben, die Nahmens der Gräflich Wurmbrandischen Töchter eingereichte sämtliche *Exhibita* um sich darüber *in termino duorum mensium* vernehmen zu lassen.

§. 27.

So unvorderleglich in diesem allergerechtesten Reichshofraths-Conclulo erkannt wird: daß nicht bloß das Niederösterreichische Landmarschall-Amt zu Bestellung der Vormundschafft über den minderjährigen Herrn Grafen von Wurmbrand befugt gewesen; daß vielmehr Der R. S. R. erkennt also seine und der Grafinnen Gerechtfame, und des Landmarschallamts Eingriff.





höchstpreisllichem Reichshofrath, über eines gewesenen Reichshofraths-Präsidenten und wirklich unmittelbaren Reichsgrafen hinterlassenen Sohn einen Vormund zu bestellen, zukomme; So deutlich führt eben dasselbe conclusum im Munde: daß höchstpreisllicher Reichshofrath das eigentliche forum vniuersale sey, wo gegenwärtige Erbschafts-sache zu berichtigen, mithin zwischen des Erblassers Hochgräflichen Frauen Töchtern einerseits, und des Herrn Sohns Vormundschaft andern Theils die nöthige Vernehmung zu veranstalten, da hingegen das Landmarschallamt in der That nur als ein forum particulare bloß in Ansehung der zur Verlassenschaft gehörigen Niederösterreichischen Güter anzusehen.

§. 28.

Die Gräfinnen befolgen auch die ihnen anbefohlene Communication.

Wie nun die von höchstpreisllichem Reichshofrath angeordnete Vormundschaft mittelst abgelegter Vormundspflicht ihren wirklichen Fortgang erhalten; So haben auch diesseitige Frauen Gräfinnen dem allergerechtesten concluso, wegen anbefohlner Communication diesseitige Exhibitorum, allergehorsamste Folge zu leisten ohnermangelt, und zu solchem Ende die in der Reichs-Hof-Canzley-Registratur abhanden gekommene Exhibita von neuem in duplo abschreiben und reexhibiren lassen.

§. 29.

Wie aber der neuen Inventur und Evidenz der Erbschaft halber noch keine Verordnung ergangen;

Nur blieb den Hochgräflich Wurmbrandischen Frauen Töchtern noch dieses einzige Anliegen übrig: daß sowohl die von höchstpreisllichem Reichshofrath zu verfügende rechtlichere Inventur, als die zu Sicherstellung der Erbschafts-Masse zu verordnende Sequestra der vorhandenen Baarschaften und Effecten, auch Laudemial-Gelder, und die Arreste der im Reiche angelegten Capitalien noch nicht erkannt, sondern, wie es den Anschein gehabt, auf vorherige Vernehmung der Vormundschaft ausgestellt worden; da doch beydes als ein bloßes jedoch nöthiges praeparatorium, ohne solche Vernehmung zu erwarten, und ohne weder eines noch andern Theils Nachtheil, so gar ex officio hätte erkannt werden können, und wegen vorgebrachter dringender Ursachen billig von hochgedachten Frauen Gräfinnen gehofft worden.

§. 30.

§. 30.

Es haben daher oftgedachte Frauen Gräfinnen mittelst wiederholter Vorstellungen unterm 7. Dec. 1751. und 26. Jan. 1752. an höchstpreisl. Reichshofrath ihre abermahlige allerunterthänigste Bitte ergeben lassen:

So bitten sie um beydes von neuem. 1751. Dec. 7. 1752. Jan. 26.

„Daf mittelst einer allerhöchst anzuordnenden Deputation ein „legales Inventarium über die sämtliche Verlassenschaft des hochseligen Herrn Reichshofraths-Präsidenten Grafens von Wurmbrands ohne weitere Communication oder Vernehmung des Hochgräflichen Herrn Vormunds errichtet, die Erbschaftsmassa, mithin auch alle vorhandene Effecten und Baarschaften in sequestrum genommen, nicht weniger die in supplicis de prael. 25. Febr. und 18. März. a. c. allerunterthänigst gebetene Arreste auf die im Reich und sonst ausstehende Capitalien, auch rückständige Laudemial-Gelder angeleget werden „möchten“.

§. 31.

Nachdem aber inzwischen auch der Hochgräflich Wurmbrandische Vormundschäfts-Anwalt von Widdelsburg unterm 10. Jan. 1752. eine allerunterthänigste Anzeige vorrätzig liegender zu der Verlassenschaft wepland des gewesenen Kayserlichen Reichshofraths-Präsidenten Herrn Grafen von Wurmbrand gehöriger Laudemial-Gelder übergeben; So ist auf einmahl unterm 19. Febr. 1752. ein ganz unvermuthet widriges, und für diesseitige Frauen Gräfinnen (mit Vorbehalt alles unterthänigsten Respects gegen das allerhöchstrichterliche Amt) höchstbedauerliches Reichshofraths-conclusum folgenden Inhalts ergangen:

Allein untermüthet wird beydes abzu-schlagen und so gar die Auszahlung der Laudemial-Gelder an die Vormundschafft verordnet. 1752. Febr. 27.

1) Communicetur das Gräflich Solms-Nödelheimische, sowohls als der beyden übrigen gräflich Wurmbrandischen Töchter, mandatum procuratorium dem bestellten Vormund Grafen von Stahrenberg altero exemplari apud acta retento, und wird zugleich dem Reichshofraths-Agenten von Widdelsburg hiermit auferlegt, sich auch seines Orts sub poena decretis Caesareis inserta in termino quatuordecim dierum ad acta zu legitimiren.

5

2) Po-



2) Ponantur die von dem Agenten Bischer reproducirte exhibit ad acta, und ist nunmehr zu Folge conclusi vom 8. Nov. nuperi, deren anbefohlene Communication gebührend zu bewerkstelligen. Belangend aber

3) die von demselben Namens der Gräflich Wurmbrandischen Töchter in exhibitis de praes. 7. S. 10. Dec. nuperi angebrachte und in exhibito de 26. praeteriti mensis Jan. wiederholte *petita*, haben Dieselbe gestalten Sachen nach insgesamt nicht statt. Vielmehr

4) wird der Reichshofraths-Thürhüter hiemit angewiesen, weisweilen dem Eingangs gedachten gräflich Wurmbrandischen Curatori die demahlen vorrätthige Laudemial-Gelder, gegen gebührende Bescheinigung, gebetenermaßen verabfolgen zu lassen.

§. 32.

Dieses R. H. R. conclusum beschwer die Gräfinnen.

Was in diesem Concluso den Hochgräflich Wurmbrandischen Frauen Töchtern beschwerlich vorkommt; besteht hauptsächlich darin:

I) Dasi ihr Begehren wegen einer von höchstpreistlichem Reichshofrathe vorzunehmenden Inventur abgeschlagen; mithin das von Seiten hochlöblichen Landmarschall-Amts einseitig und *respective incompetenter*, auch nicht auf rechtsbehörige Art gefertigte Inventarium für hinlänglich angenommen werden wollen;

II) Dasi die zur Sicherstellung der Erbschafts-Masse zu verordnen geberene *Sequestra* der vorhandenen Baarschaften und Effecten, auch Laudemial-Gelder, ingleichen die nachgesuchte Arreste derer im Reiche angelegten Capitalien nicht verfügt, sondern ebenmäßig abgeschlagen; und dasi vielmehr

III) Die vorrätthigen Laudemial-Gelder dem Hochgräflich Wurmbrandischen Herrn Vormunde verabfolgen zu lassen, verordnet worden.

§. 33.

Denn da unbekannt das Landmarschallamt so. rum incom. Darf man nur das einzige aus dem vorigen anführen;

Zu Bekärkung dieser Beschwerden, deren offensbare Erheblichkeit aus der bisher vorausgesetzten Erzählung sich von selbst ergibt, kann man nur das einzige aus dem vorigen anführen:

Dasi



Daß das hochlöbliche Landmarshall-Amte in dieser Sache nicht *forum competens* sey, als so weit sich bloß die Oesterreichische Güter erstrecken, und daß im übrigen das *forum universale* über die ganze Verlassenschaft einzig und alleine bey höchstpreisllichem Reichshofrath sey.

Wie dieses höchstpreisllicher Reichshofrath in obangeführtem Conclufio vom 8. Nov. 1751., mittelst angeordneter Vormundschaft und Cognition dieser Sache, selbstem zum Grunde gelegt, und gerechtest erkannt hat.

§. 34.

Eben so aber, wie höchstpreisllicher Reichshofrath die vom hochlöblichen Landmarshall-Amte einseitig bestellte Vormundschaft nicht für hinlänglich halten können; so ist unbegreiflich, wie in Ansehung der Inventur ein anders gelten möge, indem ganz unstreitig von einem auf das andere zu schließen ist. Wer über eines Erblassers Person oder *domicilium* die Gerichtsbarkeit hat; dem siehet sowohl über des Erblassers unmündige Kinder die Bestellung der Vormundschaft, als über die Verlassenschaft die Errichtung eines Inuentarii, und zwar beydes unzertrennlich zu. Gebühret dem höchstpreisllichen Reichshofrath die Bestellung der Vormundschaft über den jungen Herrn Grafen von Wurmbbrand; und kann eine anderwärts einseitig verfügte Vormundschaft oder vielmehr *cura bonorum* nicht als zulänglich bestehen; so gebühret nothwendig auch jenem hohen Gerichte die Verfügung der Inventur, und die, so einseitig anderweit geschehen, mag eben wenig zu Recht bestehen. Man kann unmöglich eine von höchstpreisllichem Reichshofrath vorzunehmende Inventur für unnöthig halten, ohne auch auf die Vormundschaft zurück zu schließen, die alsdenn ebenfalls von Seiten höchstpreisllichen Reichshofraths unnöthig gewesen seyn würde; Dessen Gegentheil jedoch durch allgerichstestes Erkenntnis bereits fest gestellt worden.

I.

Man darf nur bedenken, wie genau in der

Reichs-Policy-Ordnung 1548. tit. 31. und 1577. tit. 32. die Bestellung der Vormundschaft mit der Verfertigung des Inuentarii verknüpft worden, um überzeugt zu werden, wie unzertrennlich beyde Stücke zusammen hangen, michin zumahl in Ansehung der Gerichtsbarkeit und Vormundschaft von einem auf das andere zu schließen?

§ 2

§. 35.



§. 35.

Uzu Erhal-
tung ihres of-
fenbaren Erb-
rechts in iure
mobiliam &
nouiiter ad-
quisitorum,
auch mater-
norum,

Aus dem einzigen puncto fori ist auf gleiche Art oben zur Gnüge beygebracht, wie sich die Gesetze notwendig nach dem foro richten, mithin in gegenwärtiger Sache so wenig die Oesterreichische Landes-Gesetze, als das Oesterreichische forum statt finden, folglich nach denen im Reiche und inter illustres üblichen gemeinen Rechten den Hochgräflich Wurmbrandischen Frauen Gräffinnen Töchtern nicht das mindeste im Wege stehet, in allen nicht in Oesterreich belegenen Gütern, und zumahl in mobiliaribus, actiuis und nouiter adquisitis mit ihrem Herrn Bruder mitzuerben, geschweige denn die ihnen noch zukommende materna rechtlich zu fordern.

§. 36.

motürer man
dermahlen
noch nur in
possessorio be-
griffen,

Ob also gleich hochgedachte Frauen Gräffinnen noch nicht verbun- den, noch gefonnen sind, ihr eigentliches Erbrecht hier weiter auszu- führen, noch darüber sich dermahlen in einiges Verfahren einzulassen, inmaßen noch zur Zeit nur von Possessorischen Verfügungen die Rede ist, mithin alles, was von gedachtem Erbrechte erwehnt wird, nur pro colorando possessorio geschieht, und ausdrücklich desfalls hier- durch protestirt wird; So sind doch diesseitige Gerechtfame an sich so klar und unwiderprechlich, daß kein remedium adipilcendae posses- sionis zu erdenken ist, das nicht hochgedachten Frauen Gräffinnen zu statten kommen müste, und daß allerdings ihrem Herrn Bruder oblie- gen würde, in petitorio es auszuführen, wenn er sich beykommen lassen sollte, außer den Oesterreichischen Gütern einiges Recht, sie von der Miterbschaft auszuschließen, zu behaupten.

§. 37.

ist die Sicher-
stellung der
Erbchafts-
Masse not-
wendig zu
verfügen.

Da nun vollends noch zur Zeit nur von Sicherstellung der Erb- schäfts-Masse die Frage ist, welche um so nöthiger zu verfügen, als es hier auf lauter Mobilien, Baarschaften, und ausstehende Capitalien ankommt, wobey die Gefahr zu verkommen so augenscheinlich, daß bil- lig ein jeder Richter ex officio auf deren Sicherstellung Bedacht zu neh- men, so bald nur der geringste Anschein mehrerer Competenten vorhan- den; So ist um so weniger abzusehen, wie die desfalls erlassene dies- seitige allerunterthänigste petita abgeschlagen werden können, je offen- barer





barer nicht nur überhaupt diesseitige Ansprüche auf die Mobilien-Verlassenschaft und nouiter adq̄sita paterna gegründet sind, sondern auch auf die ohne allen Widerspruch den Hochgräflichen Frauen Töchtern noch zukommende materna sich erstrecken.

Licet alter coheredum defuncti cum incommodo coheredum possessionem praecoepauit; tamen non modo ad infantiam partis, sed ex officio aut in prilliam conditionem rem reduci, aut SEQUESTRVV vel DEPOSITVM fieri oportet.

GALL. de arrest. cap. 2. n. 32. sq.

MEVLVS P. 2. decis. 247. n. 5.

§. 38.

Am allermeisten aber gereicht zur größten Disconsolation der ^{III)} Die im R. S. R. er- vorbene Laudemial-Gelder der können an allerwenigsten den Töchtern entgegen wer-

verstorbenedten Frauen Gräffinnen, daß so gar die Auszahlung der vom Hochgräflich Würmbrandischen Rückstande vorrätiger Laudemial-Gelder an ihres Herrn Bruders Vormundschaft, besage des letztern beschwerlichen conclusi, geschehen solle. Je offener dieses solche nouiter adq̄sita betrifft, die nicht die mindeste Verbindung mit den Oesterreichischen Gütern oder mit der dem hochseligen Herrn Erblasser angehafteten Eigenschaft eines Oesterreichischen Landmanns haben, sondern einzig und allein in der Qualität eines Reichshofraths-Präsidenten, welche zugleich jetzt die Gerichtbarkeit dieses höchsten Gerichts in dieser Sache gründet, und die Befreyung aller andern Gerichte und Rechte nach sich ziehet, erworben sind; Je weniger begreiflich und je nachtheiliger ist es für hochbesagte Frauen Gräffinnen, wenn solchane Laudemial-Gelder, woran ihnen ohne allen Zweifel ihr Antheil zu 3. zusetzet, ihrem Herrn Bruder, an statt des selbigem zukommenden 2, gänzlich verabsolget werden soll.

§. 39.

So klar demnach in allen Stücken für diesseitiges Suchen Rechte und Billigkeit, und selbst höchstpreislischen Reichshofraths vorgängiges Erkenntniß vom 8. Nov. 1751. streitet; So zuversichtlich setzen zu Kayserlicher Majestät und Allerhöchst Dero höchstpreisllichem

Man hofft also eine anderweite ordnung neuer Inventur und in Sicherheit zu stehender Erbchaftsstück.

3

Reichs-





Reichshofrath ofgedachte Hochgräflich Wurmbrandische Frauen Gräffinnen Töchter ihr allerunterthänigstes Vertrauen, daß das letztere beschwerliche concludum vom 17. Febr. 1752. auf die von ihnen, mittelst Beobachtung aller Formalien und Fatalien, dargegen eingewandte Revision und Supplication in Gnaden wiederum werde aufgehoben, und dahin allgeregchtest reformirt werden:

Daß zuörderst mittelst einer von höchstpreisllichem Reichshofrath anzuordnenden Deputation über des hochseeligen Herrn Grafen von Wurmbrand Verlassenschaft ein anderweites legales Inventarium zu verfertigen, sodann bis zu weiterer Verfügung die dazu gehörige Effecten und Baarschaften, auch Laudemial Gelder in Sequester zu nehmen, und die im Reiche ausstehende Capitalien mit Arrest zu belegen.





SERIES CONCLVSORVM

Die Wurmbrandische Verlassenschaft betreffend.

Veneris 26. Martii 1751.

Son Wurmbrand und Stuppach Grafen, weyl. Kayserl. und Reichshofraths-Präsidenten nachgelassene drey Gräfliche Frauen Töchter, namentlich Maria Esther Polyrena, Gräfin zu Sayn-Wittgenstein, Eleonora Anna Christina Gräfin zu Leiningen, und Maria Leopoldina Margaretha Gräfin zu Solms-Niedelheim, puncto successione in hereditatem paternam, huc Impetrantischer Anwalt von Wischer sub praef. 14. Ianuarii, a. c. übergibt allerunterthänigst die erhaltene Vollmacht, iuncto petito pro clem. praeuia eiusdem ad acta positione, de iuper reflectendo, atque intus indiguitas ordinationes Caesareas benignissime ferendo. Appon. sub sig. 6. Mandatum Procurat.

Idem sub praef. 21. eiusdem Jan. übergibt allerunterthänigst fernerweite Anzeige und Erbschafts-Erklärung mit inhärend allerübmissigster Bitte: pro clem. ad hanc quoque, appropriate termino resignationis & iuentarii confectionis reflectendo, atque ordinationes congruas ferendo.

Idem sub praef. 29. eiusd. Ianuarii übergibt allerunterthänigste retro humillime exhibitis de 14. & 21. Jan. nup. inhärende abermahlige Anzeige, wegen der von hochlöbl. Niederösterreichischem Landmarschall-Amte allbereits angefangenen Inventur, mit allergehorfamster Anheimstellung, was Ihre Kayserl. Majest. in Ansehung der bey dem actu resignationis und iuenturae, einem Höchstpreis. Reichshofrath gleichfalls competirenden Jurisdiction allergnädigst zu verordnen geruhen wollten.

Idem sub praef. 8. Febr. nupéri producit humillime eingelangte fernerweite allerunterthänigste Vorstellung, iuncto petito humillimo pro clementissime nunc. praeuia eiusdem positione ad acta, maturanda resolutione Caesarea; cum adiuncto.

Idem sub praef. 25. eiusd. Febr. übergibt allerunterthänigste Anzeige einiger in dem Hochgräfl. Erbverlassungs-Inventario vorfindlicher hin und her im Heil. Röm. Reich angelegter Capitalien, iuncto petito humillimo: pro clem. ad securitatem eorundem stabiliendam, quantoctus ob summum in mora periculum, coheredibus per intus indiguitas ordinationes Caesareas prospiciendo, atque resolutionem vterius humillime petitam benignissime accelerando; app. sign. D. in duplo.

Idem sub praef. 18. currentis übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de praef. 25. Febr. nup. nebst Anzeige der bey dem Hochgräfl. Wurmbrandischen Verlassenschafts-Inventario befindlicher Specification derer annoch ausstehenden Laudemial-Gelder, iuncto petito humillimo: pro clementissime Arrestum humillime petitum ad has quoque restantes portiones extendendo, atque retentionem & deposti-





positionem earundem, apud excellissimum Consilium Aulicum vs. que ad finem & exitum causæ gratiosissime decernendo, nec non de- super resolutionem Cælaream, vt & ad retro hum. exhibita quanto- cyus impertiendo; appon. lit A. in Duplo.

Referuntur Exhibita.
Johann Georg Keizer.

Sabbati 27. Martii 1751

Von Wurmbrand und Stuppach Grafen, weyl. Kayserl. Reichs- Hofraths-Präsidenten nachgelassene drey Gräfl. Frauen Töchter, puncto successionis in hereditatem paternam

Abfoluirt Relatio & Conclusum:

Fiat Votum ad Imperatorem.

Johann Georg Keizer.

Veneris 30. Aprilis 1751.

Von Wurmbrand Graf weyl. Reichshofraths-Präsidenten nach- gelassene drey Gräflische Frauen Töchter in puncto successionis in here- ditatem paternam.

Legitur Votum & approbatur.

Johann Georg Keizer.

Veneris 5. Nov. 1751.

Von Wurmbrand Graf weyl. Kayserl. Reichshofraths-Präsi- denten nachgelassene Gräflische Töchter in puncto successionis in he- reditatem paternam.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allernädigst resoluirt, daß Allerhöchst Dieselbe das nöthige der Ordnung nach vorsehen lassen werden.

Matth. Wilh. Haan.

Lunae 8. Nouembris 1751.

Von Wurmbrand Grafens weyl. Kayserl. Reichshofraths-Prä- sidenten nachgelassene drey Gräflische Töchter puncto successionis in hereditatem paternam, siue Imporantischer Anwalt von Wischer sub præf. 30. Aprilis a. c. supplicat pro elem. Resolutionem Cælaream ac- celerando. app. Lit. B.

1) Wied nunmehr Otto Gundacker Graf von Stahren- berg zum Curatore des hinterlassenen Gräfl. Wurmbrandi- schen minderjährigen Sohns hiemit ernennet, und hat sich derselbe wegen Tag und Stund zu Ablegung des Eydes, ge- hörigen Orts zu melden.

2) Quo



2) Quo praefito, communicentur demselben die Nachmens der Gräfl. Wurmbrandischen Töchter eingereichte sämtliche Exhibita, um sich darüber in termino duorum Mensium vernehmen zu lassen.

Matth. Wilh. Haan.

louis 17. Febr. 1752.

Von Wurmbrand weyl. Grafens hinterlassene drey Töchter puncto successions in hereditatem paternam, siue Implorantischer Anwaldt von Wischer sub praef. 12. Nouembr. anni praeteriti legitimando se ad acta, supplicat pro clem. hanc ad acta decernendo. Appon. mandatum procurat.

Idem sub praef. 7. eiusdem Decembris übergibt allerunterthänigste Vorstellung ad Conclutum de 8. Nou. dicti anni, und bittet pro clem. nunc ordinanda indilata confectione inuentarii legalis nec non ad interim bona hereditaria paterna in filias ipso iure deuoluta, sequestrando & decernendo arresta retro petita. Appon. sub Lit. C. vlt. conclutum.

Idem sub praef. saepedicti mensis Decembris überreichet fernere allerunterthänigste Vorstellung ad Conclutum de 8. Nouembris und bittet pro nunc, post praefitum a Comite Gundacker Stahrenberg iuramentum tutelae, communicationem exhibitorum hinc inde demandando. Appon. sub Lit. D. vltimum concl.

Idem sub praef. 24. Decembris nuperi bittet unterthänigst um allernädigste Ertheilung einer allerschöchsten Kayserlichen Verordnung wegen der in der Reichs-Hofkanzley nicht vorfindlichen, und dem Vernehmen nach gänzlich abhanden gekommenen düssseitigen per conclutum clem. de 8. Nouembris supra mentionati anni ad communicandum decretirten Exhibitorum. Appon. sub Lit. E. & F. duo vltima conclusa.

Idem sub praef. 26. Ianuarii anni currentis übergibt allerunterthänigsten Inhästo-Nachtrag ad exhibitum de praef. 7. Decembris anni praeteriti, iuncto petito pro clem. nunc ob rationes vrgentissimas confectionem inuentarii legalis quantocius demandando, atque reliquis petitis deferendo. Appon. Lit. D. E. & F. in duplo.

Idem sub praef. eodem reexhibet die abhanden gekommene düssseitig sämtliche per conclutum clem. de 8. Nouembris anni praeteriti ad communicandum decretirte exhibita, iuncto petito pro clem. demandanda vnus exemplaris ad acta registratione. Appon. sign. ⑥. & exhibita sub praefentatis 14. 21. & 29. Ianuarii 8. & 25. Febr. 18. Martii atque 30. Aprilis 1751. in duplo.





In eadem der Gräflich Wurmbrandische Vormundschafts-Anwalt von Middelburg sub praef. 10. Ianuarii nuperi übergibt allerunterthänigste Anzeige vorrätzig liegender zu der Verlassenschaft weyl. des gewesenen Kayserlichen Reichs-Hofraths-Präsidenten Herrn Grafen von Wurmbrand gehöriger Laudemial-Gelder, iuncto humillimo petito pro clem. demandanda lanitori earundem extraditione. Appon. Lit. A.

1) Communicetur das Gräflich Solms-Rödelheimische so wohl als der beyden übrigen Gräflichen Wurmbrandischen Töchter Mandatum procuratorium dem bestellten Vormund Grafen von Stahrenberg altero Exemplari apud Acta retento, und wird zugleich dem Reichs-Hofraths-Agenten von Middelburg hiemit auferlegt, sich auch seines Orths sub poena Decretis Caelareis inerta in termino quatuordecim dierum ad Acta zu legitimiren.

2) Ponantur die von dem Agenten Bischer reproducirte Exhibita ad Acta, und ist nunmehr, zufolge Conclufi vom 8. Nouembris nuperi, deren anbefohlene Communication gebührend zu bewerkstelligen; Belangen aber

3) Die von demselben Nahmens der Gräflich Wurmbrandischen Töchter in Exhibitis de praef. 7. & 10. Decembr. nuperi angebrachte und in Exhibitio de 26. praeteriti mensis Ianuarii wiederholte Petita haben dieselbe gestalteten Sachen nach insgesammt nicht statt. Vielmehr

4) Wird der Reichs-Hofraths-Thürhüter hiemit angewiesen, einweilen dem Eingang gedachten Gräflich Wurmbrandischen Curatori die demahlen vorrätzige Laudemial-Gelder, gegen gebührende Bescheinigung, gebetener maßen verabfolgen zu lassen.

Johann Georg Reizer.





Kurzer Begriff derer Gerechtsame, welche an der Verlassenschaft

des am 17. Dec. 1750. verstorbenen Reichshofraths-Präsidenten

Graf Johann Wilhelms von Wurmbbrand ꝛc.

quoad nouiter adquisita, mobiliaria & actiua

Desselben dreyen Frauen Gräffinnen Töchtern zu gleichen Theilen
mit dem Herrn Sohne zusehen.

§. 1.

Sraf Johann Wilhelm von Wurmbbrand ist von Geburt Gr. F. W. v. Wurmb. ein reichlicher Landfasse.

Er wird aber 1) seit 1697. Reichshofrath, seit 1722. H. K. Vicepräsident, seit 1728. Reichshofraths-Präsident, und behält diese Ehrenstelle, unter Kayser Carls des VI., auch jetziger Kayserlicher Majestät Regierung, bis an sein Ende.

Darneben wird er 2) unterm 31. Aug. 1701. von Kayser Leopold III. nebst seinem ganzen Geschlechte Oesterreichischer Linie in den Reichsgrafen-Stand erhoben, auch am 24. May 1726. in das Fränkische Reichsgrafen-Collegium mit Sitz und Stimme wirklich eingeführt.

§. 2.

Er verstirbt am 17. Dec. 1750. und hinterläßt 3. schon bey seinen Lebzeiten ohne einigen Verzicht an 3. Reichsgrafen vermählte Frauen Gräffinnen Töchter und einen minderjährigen Herrn Sohn, ohne daß einig Erbfolgs-Gesetz in seiner Familie vorhanden, noch von ihm selbst eine letzte Willensverordnung errichtet worden.

§. 3.

Seine Verlassenschaft besteht theils aus Familien-Gütern, so im Nieder-Oesterreichischen gelegen, theils in selbst-erworbenen ansehnlichen Capitalien, Baarschaften, Mobilien u. d. g.

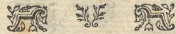
§. 4.

- Ueber diese Verlassenschaft entsteht jetzt die Frage:
- I. Welchem Gerichte die Gerichtbarkeit darüber zustehe?
 - II. Nach welchen Rechten sie zu beurtheilen?
 - III. Was den Töchtern davon gebühre?

II

IV.





IV. Ob selbigen einige Possessorische Rechtsmittel zu stat-
ten kommen?

§. 5.

¶ puncto fo-
ri.

Der Verstor-
bene stand
nur ratione
honorum sub
foro Aultr.

Ratione per-
sonae hatte er
1) bey R. H.
R. sein forum
privileg.

I. Wegen der Gerichtbarkeit ist bekantens: daß
dieselbe in Ansehung einer jeden Verlassenschaft sich nach dem Ge-
richtsstande des Verstorbenen richtet.

Nun stand der verstorbene Graf von Wurmbrand, als ein gebor-
ner Oesterreichischer Landfasse, und in Ansehung seiner Familien-Güter,
zwar unter der Gerichtbarkeit des Niederösterreichischen Landmarschall-
Amtes.

Aber 1) als ein Mitglied und Präsident des Kayserlichen
Reichshofraths war er nach dem klaren Buchstaben der R. H. R. O.
tit. 1. §. 8. und Wahlcap. art. 25. §. 7. von andern Gerichts-
zwängen frey, und für seine Person nur Kayserlicher Majestät und
dem Reichshofrathe unterworfen.

Insonderheit gebührte auch in dieser Absicht, vermöge ausdrück-
licher Verordnung der Wahlcapitulation art. 25. §. 7. nach Absterben
des Reichshofraths-Präsidenten, weder dem Kayserlichen Hofmarschall-
Amte, noch der Oesterreichischen Landes-Regierung, noch andern
Gerichten und Beamten weder die Jurisdiction, noch die Obsi-
gnation, Sperrung, Inventur, noch Tutei des minderjährig nach-
gelassenen Herrn Sohns.

Sondern alles dieses kam eigentlich nur dem Reichshofraths-col-
legio selbst zu, so wie eben das vom Cammergerichte in Ansehung
desselben Beyfuger gilt (C. G. D. 1555. P. 1. tit. 49. §. 1. Concept der
C. G. D. P. 1. tit. 63. pr., R. N. 1654. §. 141.) denen die Reichshofräthe
in diesem Stücke ausdrücklich in der Wahlcapitulation gleich gehalten
werden; und so wie auch vom Reichshofrathe selbst dieses eine be-
kante und durch viele Exempel bewährte Sache ist (a).

§. 6.

2) Als Reichs-
graf und
Reichsstand
hatte er auch
bey R. H. R.
sein forum
immediatis.

Indem war 2) der letztverorbene Graf von Wurmbrand ein wirk-
licher Reichsgraf und Reichsstand, inmaßen nicht bloß eine
Standes-Erhöhung mit ihm vorgegangen, als welche sonst freylich
für sich alleine keinen andern Gerichtsstand würde zu wege gebracht
haben; Sondern aus einem vorherigen Oesterreichischen Grafen war
er

3) Als Reichs-
graf und
Reichsstand
hatte er auch
bey R. H. R.
sein forum
immediatis.

4) Als Reichs-
graf und
Reichsstand
hatte er auch
bey R. H. R.
sein forum
immediatis.

5) Als Reichs-
graf und
Reichsstand
hatte er auch
bey R. H. R.
sein forum
immediatis.

6) Als Reichs-
graf und
Reichsstand
hatte er auch
bey R. H. R.
sein forum
immediatis.

7) Als Reichs-
graf und
Reichsstand
hatte er auch
bey R. H. R.
sein forum
immediatis.

8) Als Reichs-
graf und
Reichsstand
hatte er auch
bey R. H. R.
sein forum
immediatis.

9) Als Reichs-
graf und
Reichsstand
hatte er auch
bey R. H. R.
sein forum
immediatis.

10) Als Reichs-
graf und
Reichsstand
hatte er auch
bey R. H. R.
sein forum
immediatis.

(a) So hatte J. C. am 14. Apr. 1681.
bey Absterben der Gemahlin des damah-
ligen R. H. R. Präsidenten Grafen von
Windschgräs der R. H. R., wie billig,
die Zimmer sperren lassen, und, als der
Herr Landmarschall auch über das
R. H. R. Siegel gesperrt, der R. H. R.
Secretarius des Landmarschalls Siegel
wieder abressen, und was in dem Zim-

mer gewesen, dem Herrn Supplicanten
als Erben extrahiren müssen, Uffenbach
de consil. Imp. anl. cap. 6. sublect. 12. p.
22. Siehe auch des R. H. R. Dorners
Anmerk. über die R. H. R. O. tit. 1. §. 8.
inglischen Lünigs selecta scripta illustr.
p. 1068., Mosers Staatsrecht tom. 6.
p. 177. lq. und die Reichs-samant tom. 3.
p. 273. lq.



er vom Kayser, der zugleich sein Landsherr war, zum Reichsgrafen gemacht, und durch die nachherige Einführung in das Fränkische Grafen-Collegium war er in den würllichen Besitz der Reichsstandschaft gesetzt worden, so daß nebst der Kayserlichen Begnadigung hier sowohl die Einwilligung des Landesherrn, als desjenigen Reichsständischen collegii, dem ein neues Mitglied zuwuchs, zusammen vorhanden, mithin nichts im Wege war, daß der Graf von Wurmbbrand nicht alle Vorrechte der Reichsstandschaft, folglich nebst dem voto & sessione in comitiis auch die nothwendig damit verknüpfte Unmittelbarkeit des Gerichtsstandes hätte zu genießen haben sollen.

§. 7.

Es hatte also obbemeldter Graf von Wurmbbrand nicht nur in Folglich war auch nach seinem Tode das *forum personale privilegiatum*, theils als Reichsgraf und Reichsstand sein *forum personale imperiale* hereditatis, quod *medietatis* & status imperii unmittelbar unter Kayserlicher Majestät, und Allerhöchst Dero höchstpreistlichem Reichshofrathe.

Sondern eben der aus gedachter zweyfachen Eigenschaft gegründete Gerichtsstand erstreckte sich auch nach seinem Tode auf das Ganze seiner Verlassenschaft, insonderheit sowohl auf die Sperrung, Inventur, Bevormundung u. d. g., als auf Possessorische Verfügungen und Petitorische Erkenntnisse im Fall mehrerer Mitcompetenten.

§. 8.

Nach der in gemeinen Rechten gegründeten Regel ist dieses *forum hereditarium*, quod *personam defuncti* sequitur, unstrittig so allgemein, daß es nicht nur alle andere *iudicia particularia* nach sich ziehet, sondern auch über die besondere *fora rei sitae* hinausgeheth.

Es fehlet auch selbst bey *N. H. R.* nicht an Exempeln, daß, nach Absterben eines Reichshofraths, desselben in Reichsständischen territorii gelegene Güter nicht dem besondern *foro rei sitae* überlassen, sondern zur Cognition des Reichshofraths *tamquam iudicii ex foro defuncti privilegiato uniuersalis* gezogen worden (b).

Es mag aber, nach der in Teutschland, und zumahl im Oesterreichischen, hergebrachten Landfähigkeit, dem Nieder-Oesterreichischen Land-

(b) J. E. unter des *N. H. R.* von Lynker Verlassenschaft fanden sich unter andern die Herrschaft Dambrau in Schlesien, und die Rittergüter Hubersstädt und Kerschau im Herzoglich Sächsischen. Gleichwohl hat der *N. H. R.*, bey denen zwischen dem Lynkerischen Sohne und den Töchtern darüber entstandenen Irungen, die ganze Cogni-

tion behalten, und auf Ansuchen der Töchter quest unterm 29. Oct. 1728. die Vernehmung und Herausgebung des inventarii, hernach unterm 31. Jan. 1729. auch die gebetene Sequestration erlannt. Wie davon einige conclusa nachzusehen in Mosers merkwürdigen *N. H. R. conclusis tom. 8. p. 110. sq.* und in den ausselesenen *N. H. R. conclusis p. 930. sq.*





Landmarschallamte das besondere forum rei sitae über denjenigen Theil der Verlassenschaft, der in den Wurmbrandischen Familien-Gütern bestehet, gelassen werden.

So bleibt doch immer der Reichshofrath, als das forum PERSONALE defuncti, auch das forum UNIVERSALE hereditatis, und das Landmarschall-Amt, wie es Zeitlebens nur des Erblässers forum reale gewesen, auch jest nur ein forum particulare rei sitae.

Solchemnach kann solthanes Landmarschall-Amt nur über die Oesterreichische Güter sperren, inventiren, curam bonorum verordnen, und Erkenntnis über die Erbfolge anstellen. Alles übrige, was nicht die Oesterreichischen Güter in specie anbetrifft, gehöret zur Jurisdiction des Reichshofraths.

§. 9.

II) Ratione iuris, quod pro norma habendum, id quidem sequitur forum defuncti,

Die II te Frage: Nach welchen Rechten die Verlassenschaft des Reichshofraths-Präsidenten und Reichsgrafen von Wurmbrand zu beurtheilen? erledigt sich aus dem vorigen von selbst, indem wiederum bekantens Rechten ist: daß ein jeder nach denen Rechten zu beurtheilen, die an seinem Gerichtsstande gelten; und daß also auch eine jede Verlassenschaft nach den iuribus fori hereditarii, oder, welches einerley ist, nach denen in foro personali defuncti gültigen Rechten zu beurtheilen (c).

§. 10.

Also gelten circa bona Austr. die Def. Gesetzg.

So fern also obbemeldter Graf von Wurmbrand in seinem Leben, mithin auch, nach seinem Absterben, seine Verlassenschaft unter dem Nieder-Oesterreichischen Landmarschall-Amte tamquam foro rei sitae in Ansehung der Wurmbrandischen Familien-Güter gehörig; Sofern gelten auch über eben den Theil der Verlassenschaft, der in den Oesterreichischen Gütern bestehet, die Oesterreichische Landes-Gesetze.

§. 11.

Über nicht weiter;

Hingegen so fern der Erblässer tamquam persona, ratione officii, privilegiata & qua status imperii, immediata seinen allgemeinen befreyten und Reichständischen Gerichtsstand bey N. S. N. gehabt; so haben ihn so wenig bey seinem Leben die Oesterreichische Landesgesetze gebunden, als nunmehr nach seinem Tode dieselbe über seine Verlassenschaft, so weit sie nicht in Oesterreichischen Gütern besteht, noch einige Kraft haben.

Sondern im übrigen die bey N. S. N. gültige iura illustrium & communit.

Sondern wie das Oesterreichische Landmarschall-Amt nur ratione bonorum Austracorum als ein forum particulare rei sitae bey dieser Ver-

(c) So wird z. E. ein jeder Bürger seiner Stadt nach deren Statutarischen Gesetzen, hingegen eine an dem Orte wohnende geistliche oder sonst vom Städtischen Gerichtswange befreute Person nicht nach den Gesetzen der Stadt, sondern nach des Landes oder nach den ge-

meinen Rechten beurtheilet. Und eben dieses gilt hernach auch bey der Erbschaft. Siehe Böhmers iur. eccl. pract. lib. 3. tit. 27. §. 15. lq. tom. 2. p. 1038. lq. & de collis. leg. lect. 4. §. 34. in opusc. vol. 1. tom. 1. p. 139. und Pufendorfs obseru. iur. vni.



Verlassenschaft zu betrachten, und der N. S. N. hingegen ex persona defuncti ein forum vniuersale hereditarium ausmacht; So gelten auch die leges Austriae nur intuitu bonorum illorum, und der N. S. N., so ohnehin an Oesterreichischen Gesetzen nicht gebunden, hat das übrige Ganze der Verlassenschaft, so nicht in Oesterreichischen Gütern besteht, in Ermangelung besonderer Wurmbrandischen Familien-Gesetze, nach denen inter illustres überhaupt üblichen oder sonst gemeinen Rechten zu beurtheilen.

§. 12.

Um nun III) zu wissen: Was von oftgedachten Grafen von Wurmbrand Verlassenschaft desselben Töchtern gebühre? ist 1) ^{Edicten ge-} vorauszusetzen, daß eine Nieder-Oesterreichische neue ^{hühret also} Satz- und Ordnung vom Erbrecht ausser Testament vom Jahr 1720. vorhanden, kraft deren alle Töchter des Herrn- und Ritterstandes sich des Erbrechts gegen den Mannstamm verzeihen müssen, oder auch sonst für verziehen gehalten werden.

Die Gräflich Wurmbrandische Töchter machen daher auf die an sothane Ordnung gebundene Wurmbrandische Familien-Güter keinen Anspruch, sondern überlassen solche willig ihrem Herrn Bruder.

§. 13.

Gleichwie aber 2) gedachtes Oesterreichisches Landes-Gesetz sich nicht weiter, als über die Oesterreichischen Güter, erstrecken kann; ist ^{hingegen} ^{adquirita} ^{mobiliaria} ^{und actiua.} ^{ist nur noch} ^{vornehmlich} hier die Frage von demjenigen Theile der Verlassenschaft, der nicht in den Oesterreichischen Familien-Gütern, sondern in Kleinodien, Mobilien, Waarschaft, und ausstehenden Capitalien besteht, und von dem letztverstorbenen bey seinen ansehnlichen Ehrenstellen neu erworben worden, unter andern auch nachmentlich von solchen Laudemial-Geldern, die unter des Verstorbenen Praedicio erkannt, und noch rückständig geblieben sind.

§. 14.

Ueber alle diese nouiter, & quidem potissimum intuitu officii privilegiari. ^{welche mit dem foro rei sitae nichts zu thun haben,} ^{adquirita mobilia und actiua kann} ^{vors erste oberwehnten Oesterreichischen Gesetzen keine Kraft bemessen werden,} ^{gestalt bekanntlich} ^{so wohl} ^{mobilia als actiua} ^{sich nicht nach dem foro rei sitae und dessen iuribus,} ^{sondern lediglich nach der Person des verstorbenen rich-} ^{ten, und am allerwenigsten,} ^{was eine persona privilegiata in eben der Ehrenstelle,} ^{so den privilegiirten Gerichtsstand mit sich bringt,} ^{erworben,} ^{nach den iuribus statutariis loci oder rei sitae} ^{beurtheilt werden mag} (d).

§. 15.

(d) Siehe Lynkers responsa tom. 2. resp. 48. n. 6. und Strypck's diss. de foro ministrorum principis cap. 2. §. 11. p. 95.

auch Zerts diss. de vno homine plures sustinente personas §. 4., in opusc. vol. I. tom. 3. p. 29.

3





§. 15.

Haben die
Töchter, we-
gen erman-
gelten Ver-
zichts oder
Familienge-
setzes,

Hiernächst ist oberwehnter maken weder vom Letztverstorbenen ei-
nige Verordnung, noch von den Töchtern ein Verzicht, noch sonst
in der Familie ein Vertrag oder irgend einige andere Vorschrift vor-
handen.

Dannhero kömmt es hier bloß auf die inter illustres überhaupt
übliche Successions-Rechte, oder auch auf die sonst am Reichshofrath
gültige gemeine Rechte an.

§. 16.

sonst ex iu-
re Germ. &
observantia
illustrum,

Run ist inter illustres zwar uralten Teutschen Herkommens und
Rechtens, daß der Mannstamm den Töchtern vorgehet; aber
NB. nur in unbeweglichen und altväterlichen ererbten Stamm-
gütern, keinesweges in Mobilien, Baarschaften und neu er-
worbenen Gütern. Denn in allen diesen erben überall die Töchter
mit, wo sie nicht ausdrücklich durch eigne Verzichte oder Familien-Ge-
setze auch darin ausgeschlossen sind (c).

§. 17.

als ex iure
communis,

Noch unfreitiger wird dieses alles durch die in Ermangelung ei-
nes Familien-Gesetzes und Teutschen Rechts oder Herkommens eintre-
tende Gemeine Rechte besärkt, vermöge deren überhaupt die Töch-
ter mit den Söhnen zu gleichen Theilen gehen.

§. 18.

gleichen An-
theil mit dem
Sohne, ohne
noch des müt-
terlichen zu
gedenken.

Folglich ist auf alle Weise richtig: Daß der junge Herr Graf
von Wurmbrand zwar in denen im Oesterreichischen gelegenen
Familien-Gütern seinen Hochgräflichen Frauen Schwestern vor-
gehe, hingegen in allem übrigen, insonderheit in noniter adqui-
sitis, mobiliaribus & actiuis, denselben gleiche Erbschafts-Theile
gestatten müßte; ohne noch zu gedenken, was ex capite MATERNO-
rum für vorzügliche Ansprüche hochgedachten Frauen Gräfinnen noch
übrig bleiben.

§. 19.

IV) Den
Töchtern so-
wohl als
zu gut.

Ob nun endlich IV) den Töchtern einige Possessorische Rechts-
mittel zu statten kömmen? daran wird um so weniger jemand zweifeln,
je unleugbarer alle obige Erbschafts-Verugnisse sind, und je
vorsichtiger die Rechte verordnen: daß, so oft zu einer Erbschaft sich
mehrere Competenten äußern, zur Sicherstellung der Erbschafts-Mas-
se, zumahl quoad mobilia, atque actiua, so gar ex officio, geschweige

(c) Siehe besonders Böhmers re- und Lynkers *responsa* vol. 2. resp. 98. p.
sponsa tom. 1. part. 1. resp. 41. n. 5. lq. p. 362. lq.
187. und part. 2. resp. 45. n. 35. lq. p. 206,



ge denn auf Anrufen offenbarer Miterben, von dem foro hereditatis die nöthige Verfügungen zu erlassen sind (f).

§. 20.

Was konnte also billiger seyn, als daß nach osterwehnten R. H. und dem R. N. Präsidentens und Reichsgrafen von Wurmbrand Absterben des selben Frauen Gräfinnen Töchter sich an höchstpreislischen Reichshofrath, als an den ordentlichen allgemeinen Gerichtsstand dieser Verlassenschaft, wandten, und nächst der Sperrung zuörderst um Resignation und Inventur, hiernächst zu einseitiger Sicherstellung der Erbschafts-Masse nur um Sequestration der vorhandenen Mobilien und Baarschaften, auch einkommender Landemial-Gelder, und um Arrest auf die im Reiche hin und wieder ausstehende Capitalien allerunterthänigst nachgesucht?

§. 21.

Allein der Erfolg hat leider gezeigt, daß die so offenbare Gerechtfame der Frauen Gräfinnen noch nicht zu ihrem erwünschten Zwecke gelangen können.

Es hat zwar höchstpreislischer R. H. N. von Anfang die so genannte Sperre anlegen lassen; aber das Landmarshall-Amt hat sie, mittelst Abreißung der R. H. N. Siegel, eröffnet, und sowohl die Bevormundung des jungen Herrn Grafen, als die Inventur der gesamten Verlassenschaft, ohne Zuthun des Reichshofraths im Jan. 1751. verfügt.

§. 22.

Auf allerunterthänigste Vorstellung und ergangenes R. H. N. Der Kaiser Gutachten vom 30. April 1751. ist endlich von Kayserlicher Majestät selbstem unterm 5. Nov. 1751. allergnädigst resolvirt worden: daß sich die Ordnung verkehren zu lassen; ohne jedoch den eigentlichen Inhalt davon näher blicken zu lassen, außer daß vermuthlich solche allergerechteste Ordnung die Aufrecht-Erhaltung der so offenbaren Gerechtfame des R. H. N. und der Frauen Gräfinnen zum Zweck gehabt (g).

§. 23.

Es ist auch wirklich darauf von Seiten höchstpreislischen Reichshofraths unterm 8. Nov. 1751. eine anderweite Bevormundung des jungen Herrn Grafen verordnet, und dem Vormund die Vernehmung auf die von Seiten der Frauen Gräfinnen eingereichte Vorstellungen

(f) Gail de arresl. cap. 2. n. 32. sq. Merivus P. 2. decis. 247. n. 5.

(g) Wie aus einem ähnlichen Fall in der Reichs-Sama P. 3. p. 273. zu schließen.





lungen zuerkannt, mithin die am N. H. N. über diese Verlassenschaft begründete allgemeine Gerichtsbarkeit, als der Hauptgrund dieser ganzen Sache, völlig angenommen, und zum Grunde gelegt worden.

§. 24.

Nichts desto weniger hat seit dem nicht nur die nothwendig daraus folgende neue Inventur und Sicherstellung der Erbschafts-Masse schlägt er die nicht erhalten werden können;

Sondern ein unbermüthet widriges conclusum vom 17. Febr. 1752. hat diese petita so gar insgesamt ausdrücklich abgeschlagen, und vielmehr das gerade Gegentheil mittelst Verabfolgung der vom Wurmbrandischen Rückstande vorrätthigen Laudemial-Gelder an des Herrn Grafen Vormundschaft verordnet.

§. 25.

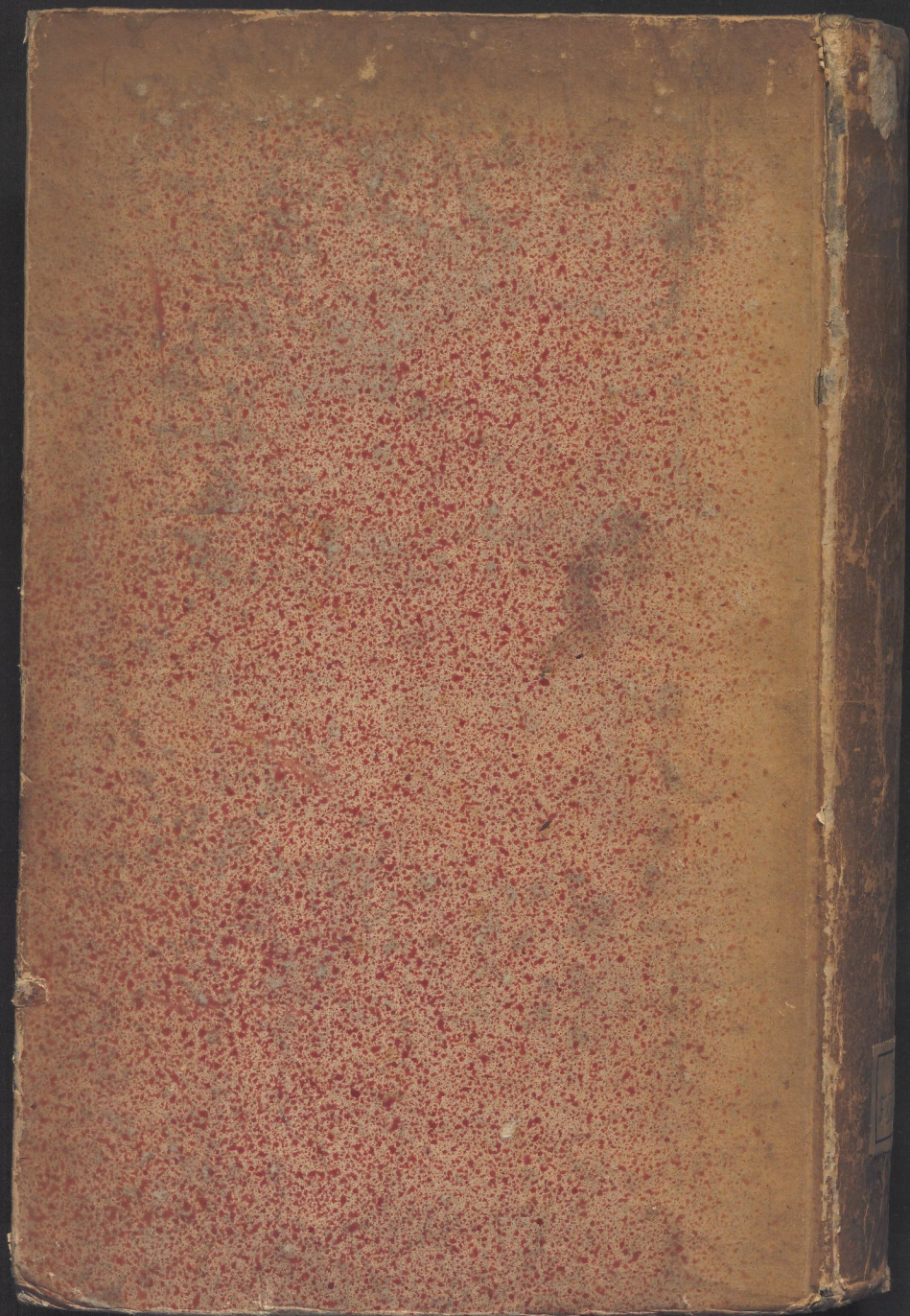
Man überläßt eines jeden Nachdenken, wie sehr sich ofibesagte Frauen Gräfinnen durch sothanes conclusum beschwert befinden müssen, und wie billig sie zu Kayserlicher Majestät und höchstpreislischem Reichshofrathe des allerunterthänigst zuversichtlichen Vertrauens setzen: es werde, zufolge der mit Beobachtung aller Formalien und Facten eingewandter Revision, gemeldtes conclusum in Gnaden aufgehoben, und dahin allergerechtest reformirt werden:

Daß zuvörderst mittelst einer von Höchstpreislischem Reichshofrathe anzuordnenden Deputation über des hochseeligen Herrn Grafen von Wurmbrand Verlassenschaft ein anderweites legales Inventarium zu verfertigen, sodann bis zu weiterer Verfügung die dazu gehörige Effecten und Baarschaften, auch Laudemial-Gelder in Sequester zu nehmen, und die im Reiche ausstehende Capitalien mit Arrest zu belegen.



FICA





Loco Libelli reuifionis
wider ein unterm 17. Febr. 1752. ergangenes R. H. R. concludum

**Rechtliche Vorstellung
derer Gerechtsame,**

welche in Ansehung der
in nouiter adquisitis, mobiliariibus und actiuis bestehenden

Verlassenschaft

des am 17. Dec. 1750. hochseelig verstorbenen

**Herrn Grafen Johann Wilhelms
von Wurmbrand und Stuppach**

Weyl. Obrist- Erb- Landtuchelmessern des Herzogthums Steyer, Rittern des goldenen Vlieses,
Kaysl. auch Königl. Ungarisch und Böhmischen würdlichen geheimen Rathes,
Reichsconferenz- Ministers und
Reichshofraths-Präsidenten 2c.

desselben dreyen Frauen Gräffinnen Töchtern

- Frau Marien Esther Polyrenen, Gräfin zu Sayn Wittgenstein 2c.
- Frau Eleonoren Annen Christinen Gräfin zu Leiningen 2c.
- Frau Marianen Leopoldinen Margarethen, Gräfin zu Solms 2c.

sämlich geböhrnen Gräffinnen von Wurmbrand und Stuppach

zu gleichen Theilen mit

dessen hinterlassnem minderjährigen und nur in dem

erbenden Herrn

Herrn Gundacker Grafen von Wurmb

wie auch

in Ansehung der Ge

Höchstpreislichem Reichs

tamquam foro defuncti priuile

in größerem Umfa

dem nur in Ansehung der Oesterreichischen Güter

Nieder-Oesterreichischen L

zusehen.

1 7 5 2

